

# Mitteilungsblatt

der



## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2004

September 2004

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung
2. 37. Jahresarbeitsstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in Potsdam
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“  
hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
4. Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 09.09.2004
5. Oberfinanzpräsident Manfred Ehlert dankt Steuerberaterkammer für langjährige gute Zusammenarbeit
6. Bundesregierung stärkt Berufskammern
7. Neues BFB-Präsidium gewählt
8. 69. Bundeskammerversammlung am 21. und 22.06.2004 in Frankfurt (Main)
9. Erfahrungsaustausch mit polnischen Berufskollegen am 14. und 15.09.2004 in Potsdam
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2004 bis 30.09.2004
11. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Berufgerichtliche Entscheidungen
14. Finanzgerichtliche Entscheidungen
15. Vermögensverfall eines Steuerberaters als Grund für den Widerruf der Bestellung; keine Änderung der Rechtslage durch die Insolvenzordnung
16. Verschwiegenheitspflicht/Zeugnisverweigerungsrecht
17. Zustimmung der Mandanten bei Praxisveräußerung
18. Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters in der Insolvenz

19. BGH zum Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an Arbeitsergebnissen gegenüber dem Insolvenzverwalter
20. Lohnbuchhaltung  
hier: Gehaltsbestimmung, Tarifvertrag
21. Vergütungspflicht bei der Zurverfügungstellung von DATEV-Software
22. Verantwortliche Führung von Steuerberatungsgesellschaften I
23. Verantwortliche Führung von Steuerberatungsgesellschaften II
24. Beitragspflicht einer Steuerberatungsgesellschaft gegenüber einer IHK
25. Serienschadenklausel
26. Haftung des Steuerberaters für gegen Mandanten festgesetzte Säumniszuschläge
27. Abtretung von Honoraransprüchen eines Steuerberaters
28. Die Abrechnung und Kostenerstattung von Steuerberatergebühren in außergerichtlichen Rechtsbehelfs- sowie finanzgerichtlichen Verfahren
29. Aktuelles zum Gebührenrecht: Das neue Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
30. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

#### III. Ausbildungswesen

31. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
32. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten
33. Vorbereitungslehrgang auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2004/2005 zum Steuerfachwirt
34. Besprechung mit Leitern der Berufsberatung der zuständigen Agenturen für Arbeit des Landes Brandenburg am 28.06.2004
35. Berufsbildungsstatistik für das Ausbildungsjahr 2003

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: [StBKammer-Brandenburg@datevnet.de](mailto:StBKammer-Brandenburg@datevnet.de)

Internet: [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Konto-Nr. 3503008003

Bankleitzahl 16050000

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

36. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung/Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten
  37. Geprüfte Steuerfachwirte mit guten Chancen
  38. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge
  39. Was tun bei gefährdetem Ausbildungsziel?
  40. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten  
hier: Literaturhinweise
- IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**
41. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg
  42. BGH äußert erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 370a AO
  43. Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Zuflussbesteuerung nach R 139 Abs. 11 und R 140 Abs. 7 Satz 2 EStR
  44. Bundessozialgericht bestätigt sozialrechtliches Entstehungsprinzip
  45. Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Insolvenzgeldumlage der Bundesanstalt für Arbeit (BA)
  46. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG bezeichneten Gegenstände
  47. Gewerblichkeit bei bloßer Softwareüberlassung durch den Steuerberater an einen Mandanten – Widerruf der Bestellung droht
  48. Bundesweite elektronische Datenübermittlung von Steuererklärungen mittels ELSTER
  49. Gerichtskostenvorschuss im Finanzgerichtsverfahren ab 01. Juli 2004
- V. Europafragen/Verschiedenes**
50. Bericht aus Brüssel
  51. Bettina Bethge neue Leiterin der Steuerabteilung der Bundessteuerberaterkammer
  52. Lambrecht und Stapperfend Honorarprofessoren Hohe akademische Ehren für Finanzrichter aus Cottbus
  53. Seminarangebot für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Mittelstandsthemen und zur KfW Mittelstandsbank
  54. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2003/2004
  55. DWS-Verlag bietet an: Neue CD-ROM „Vordrucke für die Beratungspraxis“, Version 6.0
  56. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 01.01.2004
  57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
  58. Termine der Bundessteuerberaterkammer
  59. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.07.2004 – 30.09.2004
- VI. Termine**
- VII. Anlagen**
- Seminar „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ am 28.10.2004 in Potsdam, Inselhotel Hermannswerder  
hier: Anmeldeunterlagen
- Seminarreihe Betriebswirtschaft der Bundessteuerberaterkammer  
hier: Der Verkauf von mittelständischen Unternehmen – Anmeldeunterlagen
  - DWS-Verlag  
hier: Neuerscheinungen Checklisten, Merkblätter, Musterverträge
  - DWS Steuerberater-Online GmbH  
hier: Seminarangebot für September bis Dezember 2004
  - HLBS-Informationsdienste GmbH  
hier: Seminarangebot „Landwirtschaftliche Buchstelle“ Februar 2005 in Kassel
  - Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2003/2004
  - Deutsche Steuerberater-Versicherung  
hier: Informationsblatt

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

für kleine und mittlere Praxen wird es immer wichtiger, Arbeitsabläufe genau festzulegen, zu standardisieren und im Hinblick auf Haftungsrisiken auch zu dokumentieren. Durch eine effiziente Praxisorganisation schaffen Sie sich und Ihren Mitarbeitern Freiräume für die Erbringung und Abrechnung weiterer Dienstleistungen und Sie minimieren Ihre Haftungsrisiken. Unter dem Motto „Fit für die Zukunft – Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ findet dazu in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer am 28. Oktober 2004 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder eine Seminarveranstaltung statt. Ich möchte Ihnen den Besuch dieses Seminars besonders ans Herz legen und freue mich darauf, Sie am 28. Oktober 2004 begrüßen zu können!

Die schlechte wirtschaftliche Lage hat mittlerweile auch unseren Berufsstand erreicht. Auch aus diesem Grunde kommt der Erschließung neuer Berufsfelder eine besondere Bedeutung zu. Die Kammer fördert die Übernahme entsprechender Tätigkeiten durch das Angebot von betriebswirtschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen, wie z. B. das vor kurzem stattgefundene Seminar zum Thema „Unternehmensbewertung“.

Das vom Bundesministerium der Finanzen für das Jahr 2004 geplante Achte Steuerberatungsänderungsgesetz wurde zurückgestellt. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften enthält allerdings auch Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die teilweise nichts Gutes erwarten lassen. Als Hauptpunkt der Kritik sehen wir die darin vorgesehene Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter. Die SPD-Bundestagsfraktion hat dem Bundesministerium der Finanzen den Auftrag erteilt, den Geprüften Bilanzbuchhaltern und den Steuerfachwirten die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung zu ermöglichen. Dieses Vorhaben wird vom Berufsstand entschieden abgelehnt. Wir wehren uns gegen jegliche Befugnisserweiterung für Nichtberufsangehörige – nicht zuletzt im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens des Staates und des Verbraucherschutzes! Die Kammer hat sich diesbezüglich an das Landesfinanzministerium und an die brandenburgischen Mitglieder der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages gewandt. Durch das Finanzministerium wird unsere Position voll unterstützt.

Ab Mai diesen Jahres gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ohne Einschränkungen auch für Steuerberater. Die damit verbundenen Pflichten, wie die Androhung von Geldbußen bis zu EUR 25.000,00, haben in den letzten Wochen für Unruhe im Berufsstand gesorgt. Wir hatten dies zum Anlass genommen, für unsere Kollegen kostenlose Seminarveranstaltungen anzubieten, die sehr zahlreich besucht wurden. Von Interesse waren dabei insbesondere die Ausführungen des zuständigen Referatsleiters des Brandenburgischen Innenministeriums. Wir werden unsere Kolleginnen und Kollegen mit gesondertem Rundschreiben über wichtige Inhalte der Seminarveranstaltungen informieren.

Die Diskussion um die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe hat derzeit erfreulicherweise ein Ende gefunden. Im Ergebnis der Anstrengungen unserer Kammermitglieder stellen wir fest, dass gegenwärtig mehr Ausbildungsverhältnisse eingetragen wurden als im Vergleich zum Vorjahr. Wichtig war uns in diesem Zusammenhang ein Erfahrungsaustausch mit den Leitern der Berufsbildungszentren der Agenturen für Arbeit im Juni diesen Jahres. Unser Anliegen war es, dabei die Anforderungen des Berufsstands an Bewerber für den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten deutlich zu machen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte am 9. September 2004 Vertreter des Finanzministeriums des Landes Brandenburg und der Finanzämter sowie der Kollegialverbände zu einem Klimagespräch eingeladen. Unter anderem haben wir dabei verabredet, künftig wieder in allen Finanzamtsbezirken Klimagespräche „vor Ort“ zwischen den jeweiligen Finanzämtern und den ortsansässigen Steuerberatern durchzuführen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, Probleme von allgemeinem Interesse zu erörtern und Verständnis für die jeweils zu lösenden Aufgaben zu erwecken.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Reinhard Satory  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung

Unter dem Motto „Fit für die Zukunft - Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ hat die Bundessteuerberaterkammer eine neue Seminarreihe gestartet. Gerade für kleine und mittlere Steuerberaterpraxen wird es immer wichtiger, den Arbeitsablauf genau festzulegen, damit der Praxisinhaber sich jederzeit über alle Prozesse informieren kann. Steuerberater sollten sich dem Qualitätsgedanken und der Effizienzsteigerung durch Standardisierung und Vereinfachung von Arbeitsabläufen verschreiben. Die Mandanten werden es danken, wenn sie merken, wie viel Wert ihr Steuerberater auf Qualität legt. Gleichzeitig werden in den Praxen Freiräume für die Erbringung neuer zukunftsorientierter Dienstleistungen geschaffen.

In diesem Seminar wird erläutert, wie Strategie-, Bearbeitungs-, Leistungs-, Unterstützungs- und Überwachungsprozesse in der Kanzlei unter Qualitäts- und Effizienzgesichtspunkten optimal gestaltet und dieses Wissen gleich nach dem Seminar praktisch umgesetzt werden kann. Dabei hilft auch das von der Bundessteuerberaterkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband und der DATEV eG neu herausgegebene Qualitätshandbuch. Die der Printversion beiliegende CR-ROM enthält die Darstellung der Prozesslandschaft mit rund 150 Checklisten und Arbeitshilfen.

**Für den Kammerbereich Brandenburg wird das Seminar am 28.10.2004 in Potsdam durchgeführt.**

Wir verweisen auch auf die Anlagen zu diesem Mitteilungsblatt.

### 2. 37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in Potsdam

Anlässlich der 37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in Potsdam, Hotel Mercure, werden folgende Themen behandelt:

Peter Wochinger

**„Aktuelle Steuerrechtsänderungen, insbesondere die Neufassung des § 8 a KStG und ihre Auswirkungen auf die Rechtsformwahl“**

Prof. Dr. Christian Schmidt oder Dr. Christian Rödl  
**„Rechtsformwahl unter EU-Gesichtspunkten“**

Prof. Dr. Alfred Brune

**„Übertragung von Betriebsvermögen im Wege vorweggenommener Erbfolge“**

Tagungsprogramm einschließlich Anmeldeunterlagen wurden mit dem Mitteilungsblatt 2/2004 versandt und können bei Interesse auch noch bei der Bundessteuerberaterkammer unter Telefon: 030 – 24 00 87 – 0 bzw. per Fax: 030 – 24 00 87 – 99 oder E-Mail: [seminare@bstbk.de](mailto:seminare@bstbk.de) bestellt werden.

### 3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

**hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin**

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

**9. Dezember 2004, 9.00 Uhr**

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

**31. Oktober 2004**

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

### 4. Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 09.09.2004

Am 9. September 2004 hatte der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg Vertreter der Steuerabteilung des Finanzministeriums, die Finanzamtsvorsteher, das Präsidium bzw. die Vorstände der beiden Steuerberaterverbände sowie die Brandenburger Verbandsdelegierten zum Klimagespräch in das Inselhotel Potsdam eingeladen.

Die Leiterin der Steuerabteilung, Frau Nottelmann, informierte dabei über die Neugliederung der Finanzverwaltung ab 1. Juli 2004. Die Steuerabteilung, die wie bisher aus sechs Referaten besteht, hat im Zuge der Auflösung der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung der OFD Cottbus eine Neuordnung ihrer Aufgaben erfahren.

Frau Nottelmann erläuterte unter anderem, dass Ansprechpartner bei Problemen mit den Finanzämtern nunmehr die Abteilung 3 (Steuerabteilung) des Finanzministeriums sei. Der Geschäftsstelle wird dazu in Kürze ein neuer Geschäftsverteilungsplan übergeben. Neu sei auch die Einrichtung des Technischen Finanzamtes in Cottbus, zu dem sich jedoch keine direkten Beziehungen mit dem Berufsstand ergeben dürften.

Ein weiteres Thema des Klimagesprächs war der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz)“.

Hinsichtlich der durch die Bundesregierung geplanten Befugnisenerweiterung für die Bilanzbuchhalter war festzustellen, dass die Brandenburger Finanzverwaltung die Bedenken des Berufsstandes hinsichtlich der Befugnisenerweiterung teilt und uns dabei auch unterstützt.

Ein weiteres Thema war die geplante Verkürzung von Abgabefristen für Steuererklärungen. Hierzu wurde festgestellt, dass sich an der bisherigen Regelung vorläufig nichts ändern wird.

Die Steuerberaterkammer hat im Interesse des Berufsstandes auf die langen Bearbeitungszeiten bei Steuerveranlagungen hingewiesen. Vor allem können die als Ursache genannten hohen Ausfallzeiten von Bediensteten in den Finanzämtern nicht hingenommen werden.

Bezüglich der EÜR-Vordrucke 2004 war zu erfahren, dass das BMF derzeit ein Merkblatt erarbeite, aus dem ersichtlich sein soll, dass viele Kleinbetriebe diesen Vordruck nur teilweise ausfüllen müssen.

Zum Thema „digitale Betriebsprüfung“ ist festzustellen, dass die Betriebsprüfer in den Ämtern in ihre Aufgaben eingewiesen sind, derzeit aber diese Prüfungen noch nicht erfolgen.

Abschließend wurde verabredet, dass wieder entsprechend dem Wunsch vieler Kammermitglieder Klimagespräche der einzelnen Finanzämter mit den Berufskollegen vor Ort durchgeführt werden. Die Einladungen an die Steuerberater in den Finanzamtsbezirken werden dann zu gegebener Zeit durch die Finanzämter versandt.

## **5. Oberfinanzpräsident Manfred Ehlert dankt Steuerberaterkammer für langjährige gute Zusammenarbeit**

Wie wir berichteten, wurde die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung der OFD Cottbus am 1. Juli 2004 aufgelöst. Die Aufgaben gingen an das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, das neu gegründete Technische Finanzamt Cottbus und die Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg über.

Aus diesem Anlass schreibt Herr Oberfinanzpräsident Manfred Ehlert an den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Satory:

„Ich möchte es nicht versäumen, mich bei Ihnen persönlich für die über lange Jahre gewachsene gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer sehr herzlich zu bedanken. Ich bin sicher, dass die Zusammenarbeit mit der Brandenburger Steuerverwaltung auch in der neuen Struktur von Aufgeschlossenheit, gegenseitiger Achtung und Fairness geprägt sein wird.“

Vorstand und Geschäftsführung werden dafür sorgen, dass die gute Zusammenarbeit im Interesse unserer Berufskollegen und ihrer Mandanten auch in Zukunft mit der Finanzverwaltung in deren neuen Strukturen fortgesetzt wird.

## **6. Bundesregierung stärkt Berufskammern**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Pflichtmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern und den Kammern der Freien Berufe ganz oder teilweise aufzuheben.

Sie erklärt dies in einer Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucks. 15/3265). Die Bundesregierung betont, dass die Pflichtmitgliedschaft in Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft und der Berufsstände in Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften auch in Zukunft erforderlich und sachgerecht ist. Die Bundesregierung stellt Effizienzverbesserungen in den vergangenen Jahren fest.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die klare Aussage der Bundesregierung. „Nachdem in jüngerer Zeit gerade aus dem Regierungslager Zweifel an den Selbstverwaltungseinrichtungen erhoben worden sind, war diese Klarstellung der Bundesregierung notwendig“, so der Präsident der BRAK Dr. Bernhard Dombek. „Das Selbstverwaltungsrecht ist Garant einer freien Anwaltschaft, die sich dem Dienst am Recht verschreibt. Diese Freiheit würde gefährdet, wenn der Staat und nicht die Anwälte die Kontrolle über die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Anwaltschaft übernehmen würde“, so Dr. Dombek.

Auch die Bundessteuerberaterkammer begrüßt das klare Votum für die Beibehaltung der beruflichen Selbstverwaltung. „Die Selbstverwaltung der Steuerberater sichert eine freie Berufsausübung im Dienste der Mandanten und achtet strikt auf die Einhaltung von Rechten und Pflichten. Mit der Stärkung der Berufskammern leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für den Verbraucherschutz, dem obersten Gebot freiberuflichen Handelns“, so der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist.

Seit 1961 haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater eine berufliche Selbstverwaltung durch die bundesweit 21 Steuerberaterkammern.

## **7. Neues BFB-Präsidium gewählt**

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) hat am 23. Juni 2004 in Berlin turnusgemäß ein neues Präsidium für die kommenden vier Jahre gewählt. Dabei bestätigten die Delegierten Herrn Dr. Ulrich Oesingmann an der Spitze des Gremiums.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Klaus Heilgeist, wurde ebenfalls einstimmig als BFB-Vizepräsident im Amt bestätigt. Gleiches gilt für Kaspar Kraemer, den Präsidenten des Bundes Deutscher Architekten. Neu im Amt des Vizepräsidenten ist Herr Dr. Wolfgang Ewer, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltsvereins.

## **8. 69. Bundeskammerversammlung am 21. und 22.06.2004 in Frankfurt (Main)**

Die Überlegungen für eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes sowie die aktuelle steuerpolitische Entwicklung prägten die Diskussion in der 69. Bundeskammerversammlung. Außerdem wurden das neue Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ mit der dazugehörigen CD-ROM sowie die neue Power-Point-Präsentation zum Ausbildungsbe-

ruf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ vorge stellt.

Ein Ahtes Steuerberatungsänderungsgesetz ist derzeit nicht mehr vorgesehen, jedoch enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften auch Änderungen des Steuerberatungsgesetzes. Auf massive Kritik der Bundeskammerversammlung stieß die Absicht, Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten künftig die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu gestat ten. Die Bundesregierung hatte zuletzt im Frühjahr 2002 uneingeschränkt jede Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter abgelehnt und war zu dem Ergebnis gekommen, dass „aus Gründen des Verbraucherschutzes, zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherung des Steueraufkommens“ es nicht möglich ist, die Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter zu erweitern. Diese Feststellung, die noch nicht einmal zwei Jahre zurückliegt, trifft nach Auffassung der Bundeskammerversammlung weiterhin uneingeschränkt zu. Es sei nicht ersichtlich, wieso die erst zwei Jahre zurücklie genden fachlichen Feststellungen des Bundesfinanzmi nisteriums heute nicht mehr gültig sein sollen. Die Bun dessteuerberaterkammer sowie die Steuerberaterkam mern werden alles daran setzen, eine Befugnis zur „par tiellen Steuerberatung“ für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zu verhindern. Auch die Kammer ist bereits an das Finanzministerium sowie an Abgeordnete des Deutschen Bundestages herangetreten.

Die aktuelle steuerpolitische Entwicklung hat der Bun deskammerversammlung große Sorgen bereitet. Eine Vereinfachung des Steuerrechts, eine Entbürokratisie rung sowie eine Systematisierung der Steuergesetzge bung seien nicht ersichtlich. Trauriger Höhepunkt einer in die falsche Richtung gehenden Entwicklung sei das Formular „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“. Die Bun deskammerversammlung verlangte die Rücknahme die ses Formulars. Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanz ministerium der Bundessteuerberaterkammer mitgeteilt, es werde z. Z. geprüft, wie das Formular EÜR anwender freundlicher ausgestaltet werden könne. Nach einer zu nächst verwaltungsinternen Überarbeitung sei vorgese hen, die Bundessteuerberaterkammer an der Neugestalt ung des Formulars zu beteiligen.

Auf Kritik stieß auch der neu gefasste § 8a KStG. Die Bundeskammerversammlung sprach sich für eine gesetz liche Korrektur der neuen Regelung zur Gesellschafter Fremdfinanzierung aus. Verwaltungsanweisungen seien unzureichend und würden neue Rechtsunsicherheit er zeugen. Gerichtsfeste Steuerplanungen seien so nicht mehr möglich. Die Regelungen zur Gesellschafter Fremdfinanzierung müssen mit einem Korrekturgesetz entschärft werden. Mittelfristig käme es darauf an, eine Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung im ge samteuropäischen Rahmen zu erzielen.

#### **9. Erfahrungsaustausch mit polnischen Berufskol legen am 14. und 15.09.2004 in Potsdam**

Am 14. und 15.09.2004 weilte auf Einladung der Steuer beraterkammer Brandenburg eine Delegation der polni

schen Kollegialkammer in Zielona Góra in Potsdam. Unter Leitung der Vorstandsvorsitzenden, Frau Elzbieta Saganowska, wurde ein Erfahrungsaustausch über die Gestaltung der Zusammenarbeit beider Berufskammern geführt.

Es wurde vereinbart, dass im Frühjahr 2005 ein gemein sames Seminar für polnische und deutsche Berufskolle gen in Frankfurt/Oder durchgeführt wird. Dabei sollen neben fachlichen Themen des Umsatzsteuerrechts, des Arbeitsrechts sowie des Gesellschaftsrechts, auch Mög lichkeiten zur Knüpfung von Kontakten zwischen Be rufskollegen beider Kammerbereiche geboten werden. Überdies wurde vereinbart, im Rahmen eines Netzwerkes interessierten Steuerberatern aus beiden Kammerberei chen eine Plattform für eine berufliche Zusammenarbeit zu bieten.

#### **10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeit raum 01.07.2004 bis 30.09.2004**

##### **1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften**

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| Zauft und Feske                            | 12.08.04 |
| Partnerschaft Steuerberatungsge sellschaft |          |

##### **2. Verlegung der beruflichen Niederlassung**

##### **- Zugänge -**

##### *Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

|                                                                |          |                                         |
|----------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------|
| Dipl.-Kaufmann<br>Harald Gravenberg<br>Steuerberater           | 14.04.04 | Verlegung von<br>Kammer<br>Westf.-Lippe |
| Dipl.-Finanzwirt<br>Marco Krappatsch<br>Steuerberater          | 01.05.04 | Verlegung von<br>Kammer Berlin          |
| Dipl.-Kaufmann<br>Mario Litta<br>Steuerberater                 | 05.05.04 | Verlegung von<br>Kammer<br>Sachsen      |
| Dipl.-Kaufmann<br>Benita Lachmund<br>Steuerberater WP          | 01.06.04 | Verlegung von<br>Kammer Berlin          |
| Dipl.-Kaufmann<br>Heinrich Werneburg<br>Steuerberater          | 04.06.04 | Verlegung von<br>Kammer Köln            |
| Dipl.-Finanzwirt (FH)<br>Torsten Schwertfeger<br>Steuerberater | 01.07.04 | Verlegung von<br>Kammer Berlin          |
| Reinhard Winter<br>Steuerberater                               | 01.07.04 | Verlegung von<br>Kammer Berlin          |

|                                    |          |                                |
|------------------------------------|----------|--------------------------------|
| Alexander Berfeld<br>Steuerberater | 01.07.04 | Verlegung von<br>Kammer Berlin |
| Anja Scheim<br>Steuerberaterin     | 25.08.04 | Verlegung von<br>Kammer Berlin |

|                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| ASS Wirtschafts- und<br>Steuerberatungsgesellschaft mbH | 28.07.2004 |
| FSP<br>Steuerberatungsgesellschaft mbH                  | 13.08.2004 |

*Steuerberatungsgesellschaften*

- keine -

**- Neubestellung von Steuerberatern -**

|                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| Ing.-Ök.<br>Peter Wichmann<br>Steuerberater                  | 06.07.2004 |
| Dipl.-Finanzwirtin (FH)<br>Brita Schwanke<br>Steuerberaterin | 07.09.2004 |

**- Abgänge -**

*Steuerberater*

|                                                                     |          |                                           |
|---------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------|
| Dipl.-Kaufmann<br>Helge Müller<br>Steuerberater                     | 30.06.04 | Verlegung nach<br>Kammer<br>Mecklenbg.-V. |
| Dipl.-Ökonom<br>Frank Warmowski<br>Steuerberater                    | 31.07.04 | Verlegung nach<br>Kammer Berlin           |
| Dipl.-Betriebswirt (FH)<br>Anja Schmöcker<br>Steuerberaterin        | 31.07.04 | Verlegung nach<br>Kammer<br>Westf.-Lippe  |
| Dipl.-Volkswirt<br>Wolfgang Leo<br>Gschwendtner<br>Steuerberater WP | 09.08.04 | Verlegung nach<br>Kammer Berlin           |

*Steuerberatungsgesellschaften*

- keine -

**3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem.  
§ 45 StBerG bzw. § 54 StBerG**

|                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| Andrea Rümker<br>Steuerberaterin                | 23.06.2004 |
| Dr.jur.<br>Klaus Schwochert<br>Steuerberater RA | 07.07.2004 |

**11. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern**

**Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:**

|                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| Karin Ott-Blümmel<br>Steuerberaterin                | 13.07.1954 |
| Dipl.-Wirtsch.<br>Andreas Weichert<br>Steuerberater | 15.07.1954 |
| Norbert Vilsko<br>Steuerbevollmächtigter            | 18.07.1954 |

|                                                |            |
|------------------------------------------------|------------|
| Dipl.-Kfm.<br>Alfred Meyerink<br>Steuerberater | 29.07.1954 |
|------------------------------------------------|------------|

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Torsten Weißler<br>Steuerberater | 22.08.1954 |
|----------------------------------|------------|

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Karl-Heinz Hill<br>Steuerberater | 29.09.1954 |
|----------------------------------|------------|

**Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:**

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Werner Maus<br>Steuerberater | 18.07.1949 |
|------------------------------|------------|

|                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| Dipl.-Wirtsch.<br>Gudrun Flemming<br>Steuerberaterin | 05.08.1949 |
|------------------------------------------------------|------------|

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| Dipl.-Wirtsch.<br>Siegward Gargula<br>Steuerberater LDW-Buchst. | 19.08.1949 |
|-----------------------------------------------------------------|------------|

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Edeltraut Bartke<br>Steuerberaterin | 16.09.1949 |
|-------------------------------------|------------|

**Auf 60 Lebensjahre kann zurückblicken:**

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Dieter Becker<br>Steuerberater | 27.07.1944 |
|--------------------------------|------------|

## Die besten Wünsche für 75 Lebensjahre übermitteln wir:

|                                               |            |
|-----------------------------------------------|------------|
| Wolfgang Guhl<br>Steuerberater                | 30.04.1929 |
| Dipl.-Kfm.<br>Günter Eckert<br>Steuerberater  | 07.07.1929 |
| Dipl.-Kfm.<br>Hans Jennissen<br>Steuerberater | 22.07.1929 |
| Horst Krüger<br>Steuerberater                 | 26.09.1929 |

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

## Berufsjubiläen

Zum **35-jährigem** Berufsjubiläum gratulieren wir recht herzlich:

|                                                                   |            |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| Dipl.-FW (FH)<br>Fritz Doleschal<br>Steuerberater vBP LDW-Buchst. | 30.07.1969 |
|-------------------------------------------------------------------|------------|

## 12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004 wurden fünf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In zwei Fällen wurden Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 13. Berufsgerichtliche Entscheidungen

#### a) Berufsgerichtliche Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht Erfurt

Am 28.11.2003 endeten insgesamt drei berufsgerichtliche Verfahren gegen Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen durch Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Landgerichts Erfurt.

1. Gegen einen Berufsangehörigen wurde ein Verweis nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 StBerG verhängt, weil er es pflichtwidrig zuließ, dass während seiner krankheitsbedingten Abwesenheit Gebührenrechnungen seiner Steuerberatungsgesellschaft, deren Geschäftsführer er war, nicht von ihm selbst, sondern von einer Mitarbeiterin unterzeichnet wurden. Damit hatte er sich einer berufsrechtlich zu ahnenden Pflichtverletzung nach § 57 Abs. 1 StBerG – die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung – schuldig gemacht, da er nach § 9 Abs. 1 StBGebVO Gebührenrechnungen eigenhändig unterzeichnen muss.  
(LG Erfurt, StV 4/00)
2. Ein Berufsangehöriger wurde als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft zu einem Verweis nach § 90 Abs. 1 StBerG sowie einer Geldbuße in Höhe von 500,-- Euro verurteilt, weil er es pflichtwidrig unterließ, entsprechend seiner Pflicht als Geschäftsführer nach § 64 Abs. 1 GmbH-Gesetz ein Insolvenzverfahren über die zahlungsunfähige Steuerberatungsgesellschaft zu eröffnen. Darüber hinaus kam er seiner Pflicht als Geschäftsführer und somit Arbeitgeber nicht nach, die Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit jeweils zum 15. d. dem Beitragsmonat folgenden Monats an die jeweils zuständige Einzugsstelle abzuführen. Er hat dadurch gegen seine Pflicht aus § 57 Abs. 2 StBerG verstoßen, wonach sich Steuerberater jeder Tätigkeit zu enthalten haben, die mit ihrem Beruf oder dem Ansehen des Berufes nicht vereinbar sind.  
(LG Erfurt, StV 4/01)
3. Ein Berufsangehöriger wurde zu einem Verweis nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 StBerG verurteilt, weil er einmal Gebührenrechnungen nicht selbst unterzeichnet hatte. Zum anderen wurde ihm zur Last gelegt, dass er den ursprünglich für die Buchführung erhobenen Gebührensatz von 7/10 einseitig nachträglich ohne entsprechenden Rechtsanspruch auf 12/10 erhöht hat. Dies stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 57 Abs. 1 StBerG dar.  
(LG Erfurt, StV 2/02)

Alle drei berufsgerichtlichen Verfahren sind rechtskräftig abgeschlossen worden.

#### b) Verantwortliche Leitung einer weiteren Beratungsstelle gem. § 34 (2) StBerG

Auf Betreiben der Steuerberaterkammer Thüringen wurde ein Berufskollege aus einem anderen Kammerbereich vom Thüringer Oberlandesgericht dazu verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine weitere Beratungsstelle in Thüringen zu unterhalten sowie aus ihr geschäftliche Hilfe in Steuersachen zu erbringen und/oder mit Werbeträgern wie Büroschildern und Eintragungen in öffentli-

che Verzeichnisse auf eine solche hinzuweisen, solange die weitere Beratungsstelle nicht von einem anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird, der seine berufliche Niederlassung am Ort dieser Beratungsstelle, in einem Umkreis von max. 50 km Luftlinie (Nahbereich) oder an einem Ort unterhält, von welchem aus diese Beratungsstelle mit üblichen Verkehrsmitteln in maximal einer Stunde erreichbar ist (Urteil des Thüringer Oberlandesgerichtes vom 04.02.2004, Az.: 2 U 657/03).

Das erkennende Gericht wies in den Urteilsgründen nochmals daraufhin, dass das Betreiben einer weiteren Beratungsstelle ohne verantwortlichen Leiter gegen § 34 (2) StBerG i.V.m. §§ 48,49 BOSTb verstößt und infolge dieses Rechtsbruches ein unlauteres Verhalten im Wettbewerb nach § 1 UWG begründet.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass ein Steuerberater auch dann zur Einsetzung eines anderen Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten als Leiter seiner weiteren Beratungsstelle verpflichtet ist, wenn in dem streitigen Büro nur untergeordnete Tätigkeiten erbracht werden, die auch von Nicht-Steuerberatern ausgeführt werden können. Dies bedeute nach dem erkennenden Gericht nicht, dass solche Tätigkeiten nicht an sich Hilfeleistung in Steuersachen wären. Ein Fall der Berufsausübung in einer weiteren Beratungsstelle i.S.d. § 34 (2) StBerG liegt demnach auch dann vor, wenn der Steuerberater in seiner weiteren Beratungsstelle nur Lohnbüro- und Buchführungsarbeiten hat ausführen lassen.

#### c) Nachbesserungsrecht eines Steuerberaters bei fehlerhafter Leistung

1. Will ein Mandant die Beseitigung der Mängel der Leistung seines bisherigen Steuerberaters durch einen anderen Berater vornehmen lassen, muss er auch dann, wenn es sich um einen Dienstvertrag handelt, dem ursprünglich beauftragten Steuerberater zunächst die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel einräumen.
2. Die Einräumung einer solchen Nachbesserungsmöglichkeit vor der Beauftragung eines anderen Steuerberaters ist nur dann entbehrlich, wenn der bisherige Steuerberater die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

(OLG Koblenz, Urteil vom 18. März 2003 – 3 U 1027/02)

#### d) Verstoß eines Steuerberaters gegen Verschwiegenheitsgebot

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit auch dann, wenn er gegenüber den Finanzbehörden nur den Verdacht äußert, sein Auftraggeber handele gesetzeswidrig. Selbst wenn er den gefestigten Verdacht einer strafbaren Handlung hat, erlaubt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dem steuerlichen Berater nicht, das Finanzamt bzw. die Strafverfolgungsbehörden von sich aus zu informieren.

(LG Kiel, Urteil vom 28. März 2003 – 29 StL 6/02 rkr.)

#### e) Haftung des in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Eintretenden für Altverbindlichkeiten

1. Der in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter hat für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen.
2. Dieser Grundsatz gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in denen sich Angehörige Freier Berufe zu gemeinsamer Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Ob für Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen dieser Gesellschaften eine Ausnahme zu machen ist, bleibt offen.

(BGH-Urteil vom 07. April 2003 – II ZR 56/02)

#### f) Verspätete Abgabe von Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen

Ein Steuerberater, der die für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzugebenden Lohnsteueranmeldungen sowie die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen erst verspätet abgibt, verstößt gegen das Gebot, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert. (LG Hannover, Urteil vom 04. August 2003 – 44 StL 11/03)

#### g) Übernahme der Kammerbeiträge als Arbeitslohn

Nach dem (rechtskräftigen) Urteil des FG Düsseldorf vom 03.04.2003 (Az. 10 K 3063/00 H (L), EFG 2003, 999 f) ist die Übernahme der Steuerberaterkammerbeiträge der angestellten Steuerberater durch eine Steuerberatungsgesellschaft als Arbeitslohn anzusehen.

#### **Folgerungen für die Praxis:**

Da die Führung des Steuerberater-Titels maßgeblich (auch) im Interesse des Arbeitgebers liegt, der hierdurch die Qualifikation des Mitarbeiters honorar- und reputationssteigernd gegenüber den Mandanten zum Ausdruck bringen kann und es sich hier um eine Kammer-Pflichtmitgliedschaft handelt, wird man die gegenteilige Auffassung mit guten Gründen vertreten können. Da es einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Thema nicht gibt, ist überdies zweifelhaft, ob die Brandenburger Finanzverwaltung hier Prüfungsschwerpunkte setzen wird.

#### h) Untreue gegenüber Mandanten

Gegen einen Steuerberater, der sich in 13 Fällen wegen Untreue gegenüber seinen Mandanten strafbar gemacht und dabei einen Gesamtschaden von über 50.000,00 DM verursacht hat, bei dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist, der erhebliche eigene Steuerschulden hat und über keine Berufshaftpflichtversicherung mehr verfügt, ist auf Ausschließung aus dem Beruf zu erkennen.

(LG Hannover, Urteil vom 04. August 2003 – 44 StL 14/03)

#### i) Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung

Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er, ohne eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, selbstständig tätig wird, eine gegen ihn verhängte Geldbuße nicht zahlt und Beiträge an das Versorgungswerk nicht abführt.

(LG Düsseldorf, Urteil vom 21. August 2003 – 45 StL 6/0, 45 StL 7/03)

#### j) Berufswidrige Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden

Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er seine Praxis mit einem Gewerbetreibenden in gemeinsamen Räumlichkeiten führt und den Gewerbetreibenden als Freien Mitarbeiter im Rahmen seiner Mandatsverhältnisse ohne weitere Aufsicht selbstständig tätig werden lässt.

(LG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2003 – 45 StL 5/03)

#### k) Vormalige Tätigkeit eines Steuerberaters als Finanzbeamter

Ein Berufsangehöriger, der vor seiner Bestellung als Großbetriebsprüfer in der Finanzverwaltung tätig war, verstößt gegen die Vorschrift des § 61 StBerG nur fahrlässig, wenn er fälschlicherweise davon ausgeht, dass sich die in der Vorschrift genannte Dreijahresfrist nur auf den Zeitraum zwischen der Bestellung des Prüfberichts und dem Einreichen der Steuererklärung bezieht.

(LG Frankfurt/Main, Urteil vom 10. Oktober 2003 – 5/35 StL 6/03)

#### l) Unterhalten einer weiteren Beratungsstelle

1. Soweit regelmäßig Besprechungen mit Mandanten in einem dafür dauerhaft zur Verfügung stehenden Büro stattfinden, das nicht in einem örtlichen Zusammenhang zur beruflichen Niederlassung steht, liegt eine weitere Beratungsstelle im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG vor.
2. Aufgrund der räumlichen Distanz zur beruflichen Niederlassung handelt es sich bei dem „Besprechungsbüro“ nicht um weitere Arbeitsräume außerhalb der Beratungsstellen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 BOSTB, da es in diesem Falle an einem örtlichen Zusammenhang mit der Beratungsstelle fehlt.

(LG Frankfurt/Main, Urteil vom 08. August 2003 – 5/35 StL 2/03 – n.rkr.)

#### m) Steuerberater muss pünktlich sein – Haftung für Verspätungszuschläge

Auch ohne besonderen Auftrag ist der Steuerberater verpflichtet, für die pünktliche Abgabe der Umsatz- und Einkommensteuererklärungen zu sorgen. Hält er sich nicht an die Fristen, stehen dem Mandanten nach einem Urteil des OLG Düsseldorf Schadenersatzansprüche zu. Im Urteilsfall ging es um insgesamt 4.933,71 EUR an Verspätungszuschlägen und Nachzahlungszinsen. Dass

der Mandant im Vorfeld nicht alle Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte, entlastete den Steuerberater nicht, betonen die Düsseldorfer Richter. Es sei nämlich gerade seine Aufgabe, den Sachverhalt aufzuklären – notfalls durch Rückfrage beim Mandanten. Auch dem Einwand, dem Mandanten seien durch die verzögerten Steuerfestsetzungen Vermögensvorteile erwachsen, folgte das Gericht nicht. Dieser musste nämlich einen Kredit aufnehmen, um die Steuernachforderungen abzudecken.

(OLG Düsseldorf, Az.: 23 U 121/02)

#### n) Wettbewerbsverbot für ausgeschiedenen Gesellschafter

In dem Fall einer Steuerberaterin, die aus einer Gesellschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausgeschieden war und sich gegen eine Entschädigung von ca. 133.000,00 EUR verpflichtet hatte, für 5 Jahre keine Mandate früherer Auftraggeber zu übernehmen, urteilte der Bundesgerichtshof:

*Ein über zwei Jahre hinausgehendes nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen aus einer Freiberuflersozietät ausgeschiedenen Gesellschafter verstößt in zeitlicher Hinsicht gegen § 138 BGB, weil sich nach einem Zeitraum von zwei Jahren die während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft geknüpften Mandantenverbindungen typischerweise so gelöst haben, dass der ausgeschiedene Partner wie jeder andere Wettbewerber behandelt werden kann.*

(BGH, Urteil vom 29.09.2003, II ZR 59/02)

### **14. Finanzgerichtliche Entscheidungen**

#### a) Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 24. April 2003 – V 11/02

1. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei der Steuerberaterprüfung den Korrektoren der Aufsichtsarbeiten Lösungshinweise zur Verfügung gestellt werden.
2. Nach § 24 Abs. 2 DVStB ist jede Aufsichtsarbeit von mindestens zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) persönlich zu bewerten. Für die gutachterliche Tätigkeit des Zweitprüfers ist es ausreichend, wenn er sich dem Ergebnis des Erstkorrektors anschließt.
3. Die Terminierung der Aufsichtsarbeiten an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen verstößt weder gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG noch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Berufswahl nach Art. 12 GG.

#### b) Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 24. April 2003 – V 26/02

Der in der Steuerberaterprüfung zu Prüfende kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses ablehnen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies setzt voraus, dass Tatsachen erkennbar sind, die ohne Rücksicht auf eine individuelle Empfindsamkeit den Schluss rechtfertigen, dass dieser Prüfer möglicherweise nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird

bzw. aufgebracht hat, um die Leistung des Prüflings sachgerecht und objektiv beurteilen zu können.

c) Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 22. Juli 2003 – 6 V 636/02

1. Es reicht in der Regel nicht aus, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Bestellung lediglich aus Gründen zu rechtfertigen, die auch für den Widerruf der Bestellung maßgeblich sind.
2. Im Rahmen der bei Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Bestellung vorzunehmenden Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, welche Wahrscheinlichkeit für den Erfolg einer Klage gegen den Widerruf der Bestellung spricht.

d) Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 15. Juli 2003 – 13 K 421/03, n. rkr.

Die bloße Möglichkeit, dass es im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu einer Restschuldbefreiung kommen kann, rechtfertigt nicht die Annahme, dass ein ehemaliger Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, nun in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen i.S.d. § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StBerG lebt.

e) BFH, Beschluss vom 28. August 2003 – VII B 79/02

1. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder gar die bloße Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu bereinigen, haben noch nicht zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters als geordnet zu beachten wären.
2. Der in § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG vorgesehene Entlastungsbeweis, dass durch den Vermögensverfall des Steuerberaters Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, kann nicht allein dadurch geführt werden, dass der Steuerberater ausschließlich als Angestellter tätig ist und auf Dauer tätig bleiben will.

f) Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27. August 2003 – V 126/02

Die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 StBerG vorgesehene Verkürzung der praktischen Tätigkeitszeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung auf sieben Jahre im Fall der erfolgreich abgelegten Prüfung zum Geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt findet keine Anwendung auf Personen, die die Prüfung zum Diplomfinanzwirt oder die Laufbahnprüfung zum gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung abgelegt haben.

g) Bundesfinanzhof, Beschluss vom 28. August 2003 – VII B 98/03

1. Einem Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, ist Wieder-

einsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, wenn er es versäumt, gegen die Nichtzulassung der Revision rechtzeitig Beschwerde einzulegen, wenn ihn der über sein Vermögen eingesetzte Insolvenzverwalter unzutreffend dahingehend belehrt, dass dem Insolvenzverwalter die Anfechtung des Widerrufsbescheides obliege.

2. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder gar die bloße Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu bereinigen, haben noch nicht zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters als geordnet zu betrachten wären.

h) Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 2003 – 2 K 2820/02 StB

Der Nachweis, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, nunmehr in geordneten Verhältnissen lebt, setzt voraus, dass der betroffene Steuerberater seine Einkommen- und Vermögensverhältnisse umfassend darlegt, eine Aufstellung sämtlicher gegen ihn erhobenen Forderungen vorlegt und im Einzelnen darlegt, ob diese Forderungen zwischenzeitlich erfüllt sind oder in welcher Weise er sie zu erfüllen gedenkt.

i) Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 05. Juni 2003 – VII 89/2001, rkr.

Einer Steuerberatungs-GmbH ist die Anerkennung zu versagen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftsanteile zur Absicherung eines Darlehens verpfändet wird, für die Dauer der Verpfändung dem Pfandnehmer Stimmvollmacht erteilt wird und dieser nicht zum Personenkreis des § 50a Abs. 1 StBerG gehört. Die rückwirkende Änderung der Pfändungsvereinbarung ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerberatungs-GmbH insgesamt zweifelsfrei vorliegen.

**15. Vermögensverfall eines Steuerberaters als Grund für den Widerruf der Bestellung; keine Änderung der Rechtslage durch die Insolvenzordnung**

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

1. Die Vermutung, dass durch die weitere Berufsausübung eines in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters Interessen der Auftraggeber gefährdet sind, greift auch nach In-Kraft-Treten der InsO ein und kann nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände des einzelnen Falls als widerlegt angesehen werden; die in der Rechtsprechung des Senats unter der Geltung der KO aufgestellten Grundsätze gelten insoweit im Wesentlichen fort.
2. § 12 GewO ist auf die Bestellung als Steuerberater auch nicht entsprechend anwendbar.

(BFH, Beschl. Vom 04.03.2004, VII R 21/02 - aus: DStRE 12/2004, S. 733)

## 16. Verschwiegenheitspflicht/Zeugnisverweigerungsrecht

Gerade in jüngster Vergangenheit treten immer wieder Fragen zum Umfang der Verschwiegenheitspflicht auf, wenn es um eine Mehrzahl von Mandanten geht, beispielsweise bei der Vertretung von Ehegatten, Gesellschaften bürgerlichen Rechts o.ä..

Bei Streitigkeiten unter den Eheleuten oder den Gesellschaftern einer GbR wird der Steuerberater oftmals in gerichtlichen Streitigkeiten als Zeuge benannt. Selbstverständlich trifft auch den Steuerberater als Zeugen die grundsätzliche Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, eine Aussage zu machen und erforderlichenfalls die Aussage zu beeden. Eine Aussage über Sachverhalte, von denen der Steuerberater im Rahmen des Mandatsverhältnisses Kenntnis erlangt hat, darf der Steuerberater jedoch nur dann und insoweit machen, als er von seinem Mandanten von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch den Mandanten entbunden wurde.

Sofern von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit mehrere geschützt sind, z. B. Eheleute oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, müssen **alle** die Erklärung abgeben, dass der Steuerberater von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist.

Liegt eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung nicht oder nicht von allen in dem Mandatsverhältnis geschützten Personen vor, so ist der Steuerberater verpflichtet, sich auf seine Verschwiegenheitspflicht und sein Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Ein Verstoß hiergegen stellt nicht nur eine Berufspflichtverletzung dar, sondern wird auch strafrechtlich durch § 203 StGB sanktioniert.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht ein besonderes Augenmerk zu legen, vor allem in den Fällen, in denen der Steuerberater als Zeuge benannt wurde und vernommen werden soll, dies insbesondere, wenn Auftraggeber des Steuerberaters mehrere Personen, wie z. B. Eheleute oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind.

Ergänzend verweisen wir auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Verschwiegenheitspflicht, zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuerberaterpraxis, abgedruckt im Berufsrechtlichen Handbuch unter I Berufsrechtlicher Teil, dort Ziffer 5.2.4.1, und auf den Aufsatz von Schroer in der DStR 1994, S. 1173 ff..

(aus: StBK Saarland, KM 2/2004)

## 17. Zustimmung der Mandanten bei Praxisveräußerung

Die Praxisübertragung ist immer ein heikles Kapitel. Sie geht umso reibungsloser vonstatten, je besser sie vorbereitet ist. Der Mandatsverlust bei Übertragung ist der größte Risikofaktor. Im Idealfall hat der Übernehmer

bereits seit einiger Zeit in der zu veräußernden Praxis gearbeitet und ist daher den Mandanten bekannt.

Aber es gibt noch eine weitere, oft unterschätzte Klippe beim Verkauf einer Steuerberatungspraxis: Es darf keine Übergabe der Akten und auch keine Datenübertragung an den Käufer erfolgen, wenn die Mandanten nicht nachweisbar (also schriftlich) der Übertragung zugestimmt haben. Die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung führt nicht nur zur Nichtigkeit des gesamten Kaufvertrages, sondern stellt auch einen Straftatbestand dar (§ 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB).

Das jüngste Urteil des OLG Naumburg (25.03.2002; 1 U 137/01, in Steuerberatungsgesellschaft 5/03, S. 229 ff) bestätigt die höchstrichterliche Rechtsprechung:

...

Die Verpflichtung, die Zustimmung der Mandanten einzuholen besteht auch bei Umgründung von einer Einzelpraxis zu einer Sozietät. Wenn ein vorher in Einzelpraxis tätiger Steuerberater einen Partner aufnimmt, ist dies rechtlich und wirtschaftlich eine Teilveräußerung. Die Erweiterung einer bereits bestehenden Sozietät bedarf nicht der Zustimmung, da die Verträge mit der Sozietät abgeschlossen wurden und der neue Partner nur in die bestehenden Vertragsverhältnisse mit einsteigt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es der Zustimmung dann nicht bedarf, wenn der Erwerber bereits zulässigerweise von den Mandantendaten Kenntnis hat, wenn er also vorher bereits in der Praxis tätig war (vgl. LG Darmstadt 1994, NJW 94, S. 2962 ff und BGH 1995, NJW 95, S. 2915).

Zu dem Komplex „Praxisübertragung“ beachten Sie bitte auch die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer im Berufsrechtlichen Handbuch.

## 18. Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters in der Insolvenz

Vom Grundsatz her müssen Steuerberater im Rahmen eines Mandatsvertrages, der rechtlich in der Regel als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter einzuordnen ist, als Beauftragte der Mandanten gem. §§ 666, 667 BGB – unabhängig von der Kündigung des Mandates – den Mandanten auf dessen Verlangen hin umfassend unterrichten, ihm Rechenschaft ablegen und all das herausgeben, was sie zur Ausführung des Auftrages erhalten und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt haben.

Während die Informationspflicht vom Grundsatz her umfassend ist, existieren im Hinblick auf den Herausgabeanspruch des Mandanten auch in der Insolvenz Einredenmöglichkeiten.

Bei von beiden Seiten noch nicht erfüllten Verträgen – der Berater hat sein Arbeitsergebnis weder direkt noch indirekt an den Mandanten übergeben, der Mandant die Honorarforderung noch nicht ausgeglichen – kann der Berater sich auch in der Insolvenz des Mandanten auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 BGB mit der Folge der Möglichkeit der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berufen. Dagegen ist das Zurückbehaltungsrecht an der Handakte des Steuerberaters, also

an mandanteneigenen Unterlagen, gem. § 273 BGB / § 66 Abs. 4 StBerG nicht insolvenzfest. Auch wenn im Rahmen eines normalen Mandatsverhältnisses nach der zwischenzeitlich gefestigten Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auch Originalunterlagen des Mandanten in der Regel zurückbehalten werden dürfen, sollten mandanteneigene Unterlagen, und dies gilt selbstverständlich auch für Unterlagen Dritter wie unbearbeitete Steuerkarten von Mitarbeitern des Mandanten oder deren Versicherungsnachweishefte, an den Insolvenzverwalter herausgegeben werden.

Rechtsdogmatisch erlöschen Geschäftsbesorgungsverträge wie Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsverträge gem. § 116 InsO i.V.m. § 115 Abs. 1 InsO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hier greift § 667 BGB in Bezug auf die Handakte (mandanteneigene Unterlagen). Ist der Auftrag erloschen, so ist der beauftragte Steuerberater verpflichtet, alles aus der Geschäftsbesorgung erlangte an den Insolvenzverwalter zur Masse herauszugeben. Auf der anderen Seite gewährt § 103 InsO dem Insolvenzverwalter entsprechend der früheren Regelung in § 17 KO vom Grundsatz her ein Wahlrecht zur Vertragserfüllung auch in der Insolvenz, also insbesondere in Bezug auf vertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse. Auch wenn das Verhältnis zwischen § 103 InsO auf der einen Seite und § 116 InsO i.V.m. § 115 Abs. 1 InsO in Bezug auf Steuerberatungsverträge in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt ist, gilt rechtsdogmatisch nach der nunmehrigen Rechtsprechung des BGH, dass die zunächst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschenen beiderseitigen Erfüllungsansprüche durch das Erfüllungsverlangen des Insolvenzverwalters gem. § 103 InsO mit dem ursprünglichen Inhalt – neu entstehen. Der Insolvenzverwalter muss nach Ausübung des Wahlrechtes dann anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen (Honorarzahlung) und kann seinerseits die Erfüllung auch vom anderen Teil (Erstellung/Herausgabe von Arbeitsergebnissen) verlangen.

Streitig ist häufig, was der Steuerberater aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 667 BGB „erlangt“ hat. Sind Arbeitsergebnisse, die vom Grundsatz her auch in der Insolvenz zurückbehalten werden dürfen, erst einmal „erlangt“ – unabhängig vom Ort ihrer Aufbewahrung – in den Bereich des Mandanten gelangt, sind auch diese ohne die Möglichkeit der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts in der Insolvenz herauszugeben.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des LG Cottbus (1 S 42/01) vom 23.05.2001 (StB 2002, S. 104) zu sehen, das dem Antrag eines Insolvenzverwalters auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegenüber einem Steuerberater auf Herausgabe von in eigener Praxis erstellten Kontenblättern stattgegeben hat. Im vorliegenden Fall bejahte auch das LG Cottbus die grundsätzliche Entscheidung des BGH im Urteil 11 ZR 3/88 vom 25.10.1988 (NJW 1989, S. 1216), wonach Arbeitsergebnisse des Steuerberaters auch im Konkurs zurückbehalten werden dürfen, kommt dann aber zum Ergebnis, dass auch Kontenblätter vom Grundsatz her zurückbehaltungsfähige Arbeitsergebnisse darstellen können, dass das Zurückbehaltungsrecht im vorliegenden Fall jedoch nicht mehr besteht, weil sie nicht mehr ein vertraglich

geschuldetes Arbeitsergebnis darstellen. Konsequenterweise hatte der beklagte Steuerberater seine Honorarforderung für das fertig gestellte und möglicherweise nur noch für die Mandanten aufbewahrte Arbeitsergebnis auch zur Insolvenztabelle angemeldet.

In dieser Entscheidung heißt es u. a.: „Das allgemeine schuldrechtliche Zurückbehaltungsrecht ist daher aufgrund der Spezialregelung des § 51 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für das dem § 273 BGB nachempfundene Zurückbehaltungsrecht aus § 66 Abs. 4 StBerG. Ein Zurückbehaltungsrecht kann auch gegenüber dem Insolvenzverwalter bei Arbeitsergebnissen durchgreifen, jedoch nur dann, wenn das Zurückbehaltungsrecht im Synallagma seinen Grund hat, d. h. gem. § 320 BGB geltend gemacht werden kann.

...§ 51 InsO regelt enumerativ die konkursfesten Zurückbehaltungsrechte aus Absonderungsrechten.

§ 103 InsO regelt das Wahlrecht des Insolvenzverwalters. Danach kann der Insolvenzverwalter Erfüllung eines gegenseitigen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrages nur dann verlangen, wenn er selbst den Vertrag erfüllt. Diese Regelung entspricht dem Zurückbehaltungsrecht des § 320 BGB. Sowohl für § 103 InsO als auch für § 320 BGB ist jedoch unabdingbare Voraussetzung, dass ein gegenseitiger Vertrag vollständig erfüllt ist und noch besteht. Da jedoch gem. §§ 116, 115 Abs. 1 InsO der Geschäftsbesorgungsvertrag, der sich wie hier auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschen ist, besteht gerade kein für § 103 InsO oder für § 320 BGB erforderliches Gegenseitigkeitsverhältnis mehr. ...Eine pauschale Berücksichtigung jeglichen Zurückbehaltungsrechts allein unter dem Kriterium, ob es sich bei der zurückbehaltenen Sache um ein Arbeitsergebnis handelt oder nicht, wäre mit der Systematik der §§ 51, 103, 115, 116 InsO nicht in Einklang zu bringen. Diese Normen zwingen die unterschiedliche Behandlung des Zurückbehaltungsrechts aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüber dem geltend gemachten vertraglichen Erfüllungsanspruch und des Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen, die nicht auf Erfüllung bestehender Verträge gerichtet sind.“

(aus: StBK Nürnberg, KM 2/2004)

## **19. BGH zum Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an Arbeitsergebnissen gegenüber dem Insolvenzverwalter**

In einer Entscheidung vom 11.03.2003 (Az.: IX ZR 178/03) hat der BGH zum Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an von ihm eingegebenen Daten folgende Abgrenzungskriterien formuliert:

**Ob der Auftraggeber nach dem Ende des Mandats vom Steuerberater verlangen kann, dass dieser der Übertragung der von ihm bei der DATEV gespeicherten Daten auf einen anderen Steuerberater zustimmt, hängt davon ab, ob die Daten das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis enthalten (dann besteht Zurückbehaltungsrecht) oder ob es sich um dieses Arbeitser-**

**gebnis lediglich vorbereitende Arbeitsleistungen handelt (dann besteht kein Zurückbehaltungsrecht).**

In der Entscheidung heißt es im Einzelnen:

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin (ehemaligen Mandantin). Er verlangt von der Beklagten, der früheren Steuerberaterin der Schuldnerin, gegenüber der DATEV zu erklären, dass sämtliche die Schuldnerin betreffenden DATEV-Konten und DATEV-Auswertungen auf einen anderen, von ihm benannten Steuerberater übertragen werden.

Für die Frage, ob die Beklagte der Übertragung der DATEV-Daten auf den neuen Steuerberater zustimmen muss, ist gemäß § 675 Abs. 1, § 667 BGB darauf abzustellen, ob sich der Kläger bzw. Mandant auf dem Umweg über die bei der DATEV gespeicherten Daten den Zugriff auf das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis verschaffen will oder ob dort lediglich Arbeitsleistungen der ehemaligen Steuerberaterin zur Vorbereitung eines solchen Arbeitsergebnisses abgespeichert sind.

1. Gemäß § 675 Abs. 1, § 667 BGB hat der Steuerberater seinem Mandanten alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt.

Aus der Geschäftsbesorgung erlangt in diesem Sinne ist jeder Vorteil, den der beauftragte Steuerberater aufgrund eines inneren Zusammenhangs mit dem geführten Geschäft erhalten hat. Nach dieser Definition sind auch die vom beauftragten Steuerberater über die Geschäftsbesorgung selbst angelegten Akten, sonstigen Unterlagen und Dateien – mit Ausnahme von privaten Aufzeichnungen – herauszugeben.

Anders verhält es sich jedoch mit dem (vertraglichen) Arbeitsergebnis der beklagten Steuerberaterin, das die Schuldnerin/Mandantin zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten benötigte und das die beklagte Steuerberaterin ihr aus dem Steuerberatervertrag schuldete. Denn das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis steht im Austauschverhältnis des gegenseitigen Vertrages; es ist nicht im Sinne der § 675 Abs. 1, 667, 2. Alternative BGB erlangt, sondern Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs.

Bei den der DATEV übermittelten Datenbeständen kann es sich grundsätzlich sowohl um Arbeitsergebnisse wie auch um vorbereitende Arbeitsleistungen handeln.

2. Nach dem im entschiedenen Fall unstreitigen Sachvortrag der Parteien führte die beklagte Steuerberaterin für die Schuldnerin/Mandantin die gesamte Buchführung und die Jahresabschlussarbeiten durch. Wenn daher die bei der DATEV abgespeicherten Daten **unmittelbar** Bestandteil der Buchführung oder der „Jahresabschlussarbeiten“ sind, hat die Schuldnerin/Mandantin bzw. ihr Insolvenzverwalter keinen Anspruch aus § 675 Abs. 1, § 667 BGB auf

deren Herausgabe.

**Soweit** es sich hingegen um von der beklagten Steuerberaterin eingegebene Daten handelt, die ihr von der Schuldnerin/Mandantin zum Zwecke der Geschäftsbesorgung zur Verfügung gestellt worden waren, ist der Anspruch auf Zustimmung zur Datenübertragung aus § 675 Abs. 1, § 667, 1. Alternative BGB begründet. Sofern die beklagte Steuerberaterin die von der Schuldnerin/Mandantin gelieferten Daten und Unterlagen ausgewertet und für die noch zu leistende eigentliche Buchführung geordnet und rechnerisch aufbereitet hat, handelt es sich noch nicht um das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis selbst. Vielmehr wird dieses durch Systematisierung und Weiterverarbeitung der gelieferten „Rohdaten“ erst vorbereitet. Dieser Fall ist mit demjenigen vergleichbar, in dem der Beauftragte über die Geschäftsbesorgung selbst Akten anlegt. Diese sind, wie ausgeführt, gemäß § 675 Abs. 1, § 667, 2. Alternative BGB herauszugeben.

**Anmerkung:**

Die Entscheidung des BGH stellt klar, dass das **Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an Arbeitsergebnissen auch gegenüber dem Insolvenzverwalter** eines (früheren) Mandanten Bestand hat. Dies ist ausdrücklich und sehr zu begrüßen, nachdem der BGH ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen gegenüber dem Insolvenzverwalter ablehnte.

Auf den zweiten Blick gibt der BGH dem Steuerberater jedoch Steine statt Brot, soweit es sich um Teilergebnisse der Arbeit des Steuerberaters handelt: Denn die vom BGH formulierten Abgrenzungskriterien können dahingehend verstanden werden, dass der Steuerberater dem zahlungsunwilligen oder –unfähigen Mandanten bzw. dessen Insolvenzverwalter alle Daten zugänglich machen muss mit Ausnahme der vollständigen und abgeschlossenen Bücher als Einheit und des vollständigen Jahresabschlusses. Dennoch gewährt die Entscheidung Interpretationsspielraum: Je nach Umfang des Buchführungsauftrages im konkreten Einzelfall könnte bereits der kontierte und abgespeicherte Buchungssatz als Arbeitsergebnis aufgefasst werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Vorinstanz, an die der BGH den vorbezeichneten Rechtsstreit zurückverwiesen hat, und wie die künftige Rechtsprechung die vom BGH aufgestellten Kriterien handhabt.

(aus: KM 2/2004 der StBK Saarland)

**20. Lohnbuchhaltung  
hier: Gehaltsbestimmung, Tarifvertrag**

Die Bestimmung des Gehalts obliegt dem Arbeitgeber. Der Steuerberater muss das richtige Gehalt nicht unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen oder betrieblichen Regelungen ermitteln. Dementsprechend gibt es auch keine Aufklärungs- und Belehrungspflichten über Tarifverträge.

LG Bonn, Urteil vom 01.10.2002 – 15 O 228/02  
(aus: GI 4/2004, S. 99)

## **21. Vergütungspflicht bei der Zurverfügungstellung von DATEV-Software**

1. Eine Vergütung für den Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen bei Mandanten kann der Steuerberater nach § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 4 StBGebV nur dann verlangen, wenn er zugleich Steuerberatungsleistungen in Form von Buchführungsarbeiten erbringt.
2. Die Überlassung von Buchführungssoftware ohne gleichzeitige Beauftragung und Durchführung von Buchführungsarbeiten stellt eine dem Steuerberater verbotene gewerbliche Tätigkeit dar, die aber nicht gemäß § 134 BGB zur Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages über die Überlassung von Buchführungssoftware führt.

BGB § 134, § 612 Abs. 1, § 812 Abs. 1 Satz 1, § 818 Abs. 2; StBerG § 57 Abs. 3, 4; StBGebV §§ 33, 34; ZPO § 543 Abs. 2

Kammergericht, Urteil vom 12.11.2003, 24 U 373/02, rkr.

(aus: DStR 26/2004, S. 1103)

## **22. Verantwortliche Führung von Steuerberatungsgesellschaften I**

1. Gegen das Gebot, dass eine Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich von Steuerberatern zu führen ist, wird verstoßen, wenn der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft sich nur unzureichend um diese kümmert und die Geschäftsleitung weitestgehend Personen überlässt, bei denen es sich nicht um Steuerberater handelt.
2. Der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er sich keine Kenntnis darüber verschafft, wer bei der Steuerberatungsgesellschaft angestellt ist, und als Folge hiervon keine Sorge dafür trägt, dass die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für die bei der Gesellschaft angestellten Mitarbeiter pünktlich gezahlt werden.

LG Köln, Urteil vom 07. Januar 2003, Az.: 171 StL 5/02, n. v.

## **23. Verantwortliche Führung von Steuerberatungsgesellschaften II**

1. Das Gebot, dass eine Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich durch Steuerberater zu führen ist, ist verletzt, wenn die Geschäftsführerin lediglich als „Strohfrau“ fungiert und die tatsächliche Geschäftsleitung sowie die fachliche Betreuung der Auftraggeber durch bei der Steuerberatungsgesellschaft nicht angestellte Dritte erfolgt.

2. Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung, wenn er sich von einem Gewerbetreibenden ein unverzinsliches Darlehen gewähren lässt, um den Erwerb der Anteile an einer Steuerberatungsgesellschaft zu finanzieren.

LG Köln, Urteil vom 11. Juli 2003, Az.: 171 StL 1/02, n. v.

## **24. Beitragspflicht einer Steuerberatungsgesellschaft gegenüber einer IHK**

Seit dem Veranlagungsjahr 1999 ist die Heranziehung von Kammermitgliedern (hier: einer Steuerberatungsgesellschaft mbH), die oder deren Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern Freier Berufe angehören, zu einem festen Grundbetrag, der nicht nach der in § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 23.07.1998 (BGBl. I, 1887, 3158) vorgeschriebenen Bemessungsgrundlage ermittelt worden ist, unzulässig.

VG Aachen, Urteil vom 19.09.2003, Az.: 7 K 1566/02, in DStR 19/2004, S. 835 f.

## **25. Serienschadenklausel**

Gemäß § 3 Abs. II Nr. 2 AVB-S stellt die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer ... in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

- a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
- c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall wird die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der Mindestversicherungssumme, so tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

Leitsätze (d. Verf.):

1. Die fehlerhafte Beurteilung einer Steuerfrage – z. B. Einordnung von Einkünften und Gewerbesteuerpflicht begründet einen Verstoß i. S. der AVB-S. Dies gilt auch dann, wenn die Fehlbeurteilung fortlaufend in den Jahressteuererklärungen Eingang findet.
2. Die nicht korrigierte Fehlbeurteilung führt „gradlinig“ zum Gesamtschaden.

3. Die fehlerhafte Beurteilung einer Steuerfrage, die in mehreren Steuererklärungen fortlaufend Eingang findet, stellt auch nur einen Schaden i. S. § 3 Abs. 2 Ziff. 2b) AVB-S dar. Es wird ein einheitlicher Gesamtschaden verursacht.

#### Fallbeispiel 1

Über den 30.09. hinaus bleiben in einer Steuerberater-Praxis 10 Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich liegen.

#### Beurteilung

Es handelt sich um einen Serienschaden, für den die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung steht.

#### Fallbeispiel 2

Ein Sachbearbeiter wendet eine bestimmte Rechtsverordnung jeweils fehlerhaft an, so dass bei 5 Mandanten Schaden entsteht.

#### Beurteilung

Es liegt zwar die gleiche Fehlerquelle vor, jedoch besteht zwischen den einzelnen Angelegenheit kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang, so dass 5 Verstöße gegeben sind (kein Serienschaden).

#### Fallbeispiel 3

Wie 2, jedoch wenden 5 Sachbearbeiter die Rechtsverordnung falsch an.

#### Beurteilung

Im Ergebnis wie Fallbeispiel 2.

#### Fallbeispiel 4

Aufgrund zu großzügiger Auslegung einer Rechtsverordnung werden von einer Steuerberater-Praxis 5 Anträge mit Lohnsteuerjahresausgleich falsch testiert.

#### Beurteilung

Hier ist die Serienschadenklausel anzuwenden, da sowohl gleiche Fehlerquelle als auch wirtschaftlicher Zusammenhang bei ein und demselben Auftraggeber gegeben ist.

#### Fallbeispiel 5

Wie 4, jedoch wird der Ersatzanspruch von den einzelnen Steuerpflichtigen gestellt.

#### Beurteilung

Auch hier ist die Serienschadenklausel anzuwenden, da die Frage des wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht davon abhängt, wer die Ansprüche geltend macht.

(Quelle: Gerling-Mitteilung)

### **26. Haftung des Steuerberaters für gegen Mandanten festgesetzte Säumniszuschläge**

1. Der Steuerberater verletzt seine Pflichten aus dem Steuerberatervertrag, wenn er es unterlässt, die pünktliche Abgabe der Steuererklärungen mit Rat

und Tat zu fördern und den Sachverhalt von sich aus durch Einsichtnahme in Belege oder durch Rückfrage bei dem Mandanten aufzuklären.

2. Hat die Pflichtverletzung des Steuerberaters Steuererschätzungen zur Folge und zahlt der Mandant die geschätzte Steuer nicht pünktlich, besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den dann gem. § 240 AO verwirkten Säumniszuschlägen und der Pflichtverletzung des Steuerberaters, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Mandant in der Vergangenheit jemals außerhalb von Steuerschätzungen Säumniszuschläge verwirkt hat und der Steuerberater von dem Mandanten grundsätzlich beauftragt war, etwaige Säumniszuschläge durch Anträge auf Stundung und Aussetzung der Vollziehung zu vermeiden.
3. Ein Mitverschulden des Mandanten an der Verwirkung der Säumniszuschläge scheidet aus, wenn der Steuerberater auf den Mandanten beschwichtigend eingewirkt, insbesondere ihm geraten hat, auf den Schätzungsbescheid nichts zu veranlassen.
4. Die 3-jährige Verjährungsfrist des § 68 StBerG für den Anspruch auf Ersatz der Säumniszuschläge beginnt mit der Bekanntgabe des Schätzungsbescheides. Es handelt sich um eine einheitliche Verjährungsfrist, die sowohl den durch die Steuerschätzung bereits eingetretenen ersten Teilschaden, als auch die erst später eingetretenen, aber ebenfalls durch die vor der Steuerschätzung liegende Pflichtverletzung des Steuerberaters adäquat verursachten Nachteile, darunter alle unselbstständigen steuerlichen Nebenkosten, erfasst.
5. Die sog. Sekundärhaftung des Steuerberaters entfällt dann, wenn der Mandant rechtzeitig vor Ablauf der Primärverjährung gerade wegen der Frage, ob der Berater ihm durch einen Fehler einen Schaden zugefügt hat, beraten wurde. Diesen haftungsausschließenden Umstand muss der in Anspruch genommene Berater beweisen. Es reicht nicht aus, dass die anwaltliche Vertretung des Mandanten und außerdem nachgewiesen wird, dass der beauftragte Anwalt mit Steuerproblemen befasst war, aus denen sich eine Schadensersatzpflicht des Steuerberaters ergeben könnte, und – ohne von dem Mandanten hierzu beauftragt gewesen zu sein – von sich aus dem Steuerberater den Rat gegeben hat, vorsorglich seine Haftpflichtversicherung einzuschalten.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2004, 23 U 34/03  
(aus: INF vom 15.04.2004, S. 292)

### **27. Abtretung von Honoraransprüchen eines Steuerberaters**

Die Kammergeschäftsstelle erreichen immer wieder Anfragen zu den Möglichkeiten der Abtretung von Gebührenansprüchen eines Steuerberaters. Die Abtretung einer Gebührenforderung ist schon nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig und nach § 134 BGB nichtig, weil sie wegen der nach § 402 BGB erforderlichen Aus-

kunftplicht ein Verstoß gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht darstellt. Im Zuge des 6. StBÄndG wurden durch die Anfügung von § 64 Abs. 2 StBerG die Voraussetzungen festgelegt, unter denen **ausnahmsweise** eine Gebührenforderung abgetreten werden kann. Identische Regelungen sind für Rechtsanwälte in § 49 b) Abs. 4 BRAO und für Wirtschaftsprüfer in § 55 a) Abs. 2 WPO erfolgt. Nach § 64 Abs. 2 StBerG ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der eine Gebührenforderung erwirbt, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Steuerberater hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt. Durch Ausdehnung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auf den Berufskollegen als Abtretungsempfänger nach § 64 Abs. 2 S. 1 StBerG wird der Schutz des Mandanten bei einer Honorarabtretung gewährleistet. Bei Zustimmung des Mandanten stehen einer Abtretung an einen anderen Steuerberater nunmehr keine Bedenken entgegen.

Fraglich ist jedoch, ob auch **ohne** Zustimmung des Mandanten eine Abtretung der Honorarforderung an einen anderen Steuerberater zulässig ist.

Diese Frage wird im Fall der Abtretung von Gebührenforderungen unter Rechtsanwälten in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. So hält das Hanseatische OLG Hamburg mit Urteil vom 30. Oktober 2000 – Az.: 8 U 247/99 – nach Einfügung des § 49 b) Abs. 4 BRAO eine Abtretung auch ohne Zustimmung des Schuldners für wirksam. Aus der Begründung des Rechtsausschusses zur Entstehung der Norm ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine Vereinfachung der Abtretung von Forderungen unter Rechtsanwälten beabsichtigt habe. Durch Interpretation der Rechtsprechung des BGH sei er der Auffassung gewesen, dass die Abtretung ohne Weiteres zulässig sei, wenn der anwaltliche Zessionar selbst schweigepflichtig sei wie der Zedent. Dieser Auffassung tritt das Landgericht München mit Urteil vom 09. Dezember 2003 – Az.: 13 S 9710/03 – (NJW 2004, S. 451 ff.) entgegen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe sich nicht die Absicht, Rechtsanwälten unbegrenzt die Abtretung von Honorarforderungen an Berufskollegen zu gestatten. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt, die beim BGH zum Aktenzeichen IX ZR 14/04 geführt wird. Die ausstehende höchstrichterliche Entscheidung ist auch für den steuerberatenden Berufsstand von Bedeutung.

Auch die Berufsordnung verlangt grundsätzlich die Zustimmung des Auftraggebers, eröffnet andererseits bei berechtigten eigenen Interessen des Steuerberaters eine Abtretung ohne Zustimmung des Auftraggebers (§ 46 Abs. 1 und 2 BOSTB).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch bis zur Entscheidung des BGH in Zweifelsfällen von einer Abtretung von Gebührenforderungen abgesehen werden.

## **28. Die Abrechnung und Kostenerstattung von Steuerberatergebühren in außergerichtlichen Rechtsbehelfs- sowie finanzgerichtlichen Verfahren**

In der Praxis haben die Änderungen durch das am 01.07.2004 in Kraft getretene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wohl am meisten Auswirkungen auf die Abrechnung von Klageverfahren vor den Finanzgerichten. Während es im außergerichtlichen Verfahren für den Steuerberater bei den bisherigen Regelungen der Steuerberatergebührenverordnung in §§ 40 bis 44 StBGebV verbleibt, ergeben sich durch den Verweis in §§ 45, 46 StBGebV auf das neue RVG wesentliche Änderungen im gerichtlichen Verfahren.

Die Gebühren für die Vertretung im **außergerichtlichen** Verfahren sind nach wie vor § 118 BRAGO nachgebildet. Der Steuerberater erhält gem. §§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 41 Abs. 1 StBGebV im Normalfall zunächst eine mittlere 7,5/10 Geschäftsgebühr, die bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 41 Abs. 3, 4 StBGebV zu ermäßigen ist. Beweisaufnahmegebühr, Besprechungsgebühr sowie Erledigungsgebühr haben relativ hohe Voraussetzungen oder werden leider zu selten abgerechnet.

Im neuen RVG, auf das die Regelungen der Steuerberatergebührenverordnung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren eben nicht verweisen, ist nunmehr eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 mit einem Regelsatz von 1,3 vorgesehen. Für den Normalfall, der weder umfangreich noch schwierig ist, stellt damit zumindest eine Gebühr von 0,9, nach a.A. von 1,3, den üblichen und angemessenen Gebührensatz dar. Dafür fallen Besprechungsgebühr und die Beweisaufnahmegebühr weg.

Eine Neuregelung in diesem Bereich wäre wohl auch für Steuerberater erstrebenswert, das neue RVG ergibt jedoch hier – wie gesagt – noch keine Änderung.

Kommt es in der selben Sache zu einem gerichtlichen Verfahren, ist die Geschäftsgebühr nach Vorbemerkung § 3 Abs. 4 VV RVG zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen.

Im gerichtlichen Verfahren ergibt sich im Normalfall jedoch eine Erhöhung durch das neue RVG. Zwar entfällt die bisherige Beweisgebühr, dafür gibt es eine – gegenüber der früheren Rechtslage – erhöhte Verfahrens- und Terminsgebühr. Im Normalfall eines Verfahrens mit mündlicher Verhandlung ergibt sich eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 sowie eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2, insgesamt also 2,8. Nach früherer Rechtslage konnten hier lediglich 2,0 Gebühren angesetzt werden. Bei einem Gegenstandswert von 10.000 Euro ergibt sich hierdurch eine Gebührensteigerung um 40 % (!).

Nimmt man zusätzlich zu dieser Gebührenerhöhung die Erhöhung des Auffangstreitwertes durch die Änderung des Gerichtskostengesetzes (vgl. Beitrag zum Kosten-

rechtsmodernisierungsgesetz), ergeben sich für den Normalfall eines Verfahrens mit mündlicher Verhandlung 2,8 Gebühren aus 5.000 Euro (= 842,80 Euro), während bisher nur 2 x 10/10 aus 4.000 Euro (= 490 Euro) abgerechnet werden konnten.

Für die Kostenerstattung gelten nach dem In-Kraft-Treten des RVG keine weiteren Besonderheiten. Für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ist, sofern dieses Verfahren nicht in ein gerichtliches übergeht, eine Kostenpflicht nach den Vorschriften der AO – mit der Ausnahme in Kindergeldsachen (§ 77 ESTG) – nicht gegeben. Der Steuerpflichtige hat also seine Kosten in der Regel selbst zu tragen. Allenfalls aus Amtspflichtverletzung können im Einzelfall Schadensersatzansprüche im Zivilrechtswege geltend gemacht werden (§ 839 BGB).

Geht das außerordentliche Verfahren in ein gerichtliches über, so gilt Folgendes: Soweit der Steuerpflichtige einen Bevollmächtigten für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren beauftragt hat, sind diese Kosten erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt (§ 139 Abs. 3 S. 3 FGO). Bei der bekannten Schwierigkeit des Steuerrechts dürfte den Beteiligten jedoch in der Regel zuzubilligen sein, die Unterstützung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Vorverfahren in Anspruch zu nehmen.

Gemäß § 135 Abs. 1 FGO trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten des Verfahrens. Kosten sind gemäß § 139 Abs. 1 FGO die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur entsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

Die Feststellung der Höhe der zu erstattenden Aufwendungen erfolgt im Kostenfestsetzungsverfahren, das in § 149 FGO geregelt ist. Danach ist ein Antrag auf Kostenfestsetzung beim erstinstanzlichen Gericht zu stellen, über den der Urkundsbeamte durch Beschluss entscheidet.

(aus: StBK München, KM 3/2004)

## **29. Aktuelles zum Gebührenrecht: Das neue Kostenrechtsmodernisierungsgesetz**

Nachdem am 12. März 2004 auch der Bundesrat dem Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts zugestimmt hat, ist das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Das KostRMoG sieht eine grundlegende Neuregelung der Gerichtskosten, Anwaltsgebühren und Zeugen- und Sachverständigenvergütung vor.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die für Steuerberater wichtigsten Änderungen gegeben:

### **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**

Durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das die bisher geltende Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ersetzt, wird das anwaltliche Gebührenrecht grundlegend reformiert. Eine Vielzahl der bisherigen Regelungen der BRAGO wird zwar fortbestehen, fast ausnahmslos jedoch in erheblich modifizierter Form. Einige Gebührenbereiche werden sogar völlig neu gestaltet. Neu ist insbesondere auch, dass – wie dies bereits im Gerichtskostengesetz geschehen ist – ein Vergütungsverzeichnis eingeführt wird, in dem die Gebühren- und Auslagentatbestände im Einzelnen aufgeführt sind.

Da die Steuerberatergebührenverordnung nunmehr auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verweist (§§ 45, 46 StBGebV m. F.), ist von der Reform des anwaltlichen Gebührenrechts auch der Steuerberater betroffen. Angesichts der Vielzahl der Neuerungen kann im Folgenden nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben werden. Zu nennen sind insbesondere:

#### **1. Gebühren in finanzgerichtlichen Verfahren**

Die für den Steuerberater wesentliche, erfreuliche Änderung ergibt sich durch die neue Regelung für Gebühren für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren. Hier entfällt die bisherige Beweisgebühr, dafür gibt es eine – gegenüber der früheren Rechtslage – erhöhte Verfahrens- und Termingebühr. Im Einzelnen wird hier auf den Artikel Nr. 32 verwiesen.

Wird jedoch eine Beweisaufnahme durchgeführt, ergibt sich durch den Wegfall der Beweisgebühr eine geringfügige Gebührenreduzierung von bisher 3 x 10/10 (3,0) auf nunmehr 2,8.

#### **2. Gebühren für die Vertretung in Strafsachen**

Der Verteidiger in Strafsachen erhält Pauschalgebühren i.S.v. Betragsrahmengebühren.

Im Normalfall einer Vertretung im Ermittlungsverfahren sowie Teilnahme an einem Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ergeben sich gem. RVG eine Grundgebühr (Mittelgebühr; EUR 165,--) – evtl. Terminsgebühr für die Teilnahme an Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft –, sowie eine Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren (MG: EUR 140,--), im Hauptverfahren eine weitere Verfahrensgebühr (MG: EUR 140,--) und eine Terminsgebühr (MG: EUR 230,--). Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entstehen diese Gebühren gem. Vorbemerkung § 4 Abs. 4 VV RVG jeweils mit Zuschlag.

### **Gerichtskostengesetz (GKG)**

#### **1. Gerichtskosten**

Auch in Verfahren vor den Finanzgerichten wird nunmehr das Pauschalgebührensysteem eingeführt. Es fällt somit für das gesamte Verfahren nur noch eine pauschale Verfahrensgebühr an. Gebühren für gerichtliche Entscheidungen werden dagegen nicht mehr erhoben. Die pauschale Verfahrensgebühr beträgt künftig in Verfahren vor den Finanzgerichten 4,0 (bisher 1,0) und in Verfahren vor dem BFH 5,0 (bisher 2,0). Eine Ermäßigung der

Verfahrensgebühr ist lediglich in Ausnahmefällen vorgesehen.

Die Neuregelung führt zu dem, dass es je nach Verfahrenssituation zu ganz erheblichen Gebührenerhöhungen kommt und sich das Prozesskostenrisiko für den Mandanten erheblich erhöht. So fällt z. B. künftig in einem Verfahren, das durch Gerichtsbescheid endet, eine Verfahrensgebühr in Höhe von 4,0 an, während bislang in einem solchen Fall nur eine Gebühr in Höhe von 2,0 angefallen ist.

Die Neuregelung hat zum anderen zur Folge, dass bei Zurücknahme der Klage künftig zumindest eine ermäßigte 2,0 Gebühr anfällt. Nach bisheriger Rechtslage entfiel die Verfahrensgebühr bei Vorliegen der Voraussetzungen vollständig (GKG KostVerz. Nr. 3110 a.F.).

## 2. Streitwert im finanzgerichtlichen Verfahren

Als wesentliche Neuerung ergibt sich die Einführung eines Mindeststreitwertes für das finanzgerichtliche Verfahren gem. § 52 Abs. 4 GKG in Höhe von 1.000 EUR. Hierdurch soll dem Aufwand eines finanzgerichtlichen Verfahrens auch bei geringen Streitwerten besser Rechnung getragen werden. Weiterhin wird in Verfahren vor den Finanzgerichten der Auffangstreitwert – soweit der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet – von 4.000,-- auf 5.000,-- EUR erhöht (§ 52 Abs. 2 GKG).

## Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG)

Das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz führt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Zu-SEG) und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhRiEG) zusammen. Hierdurch werden in beiden Gesetzen ähnliche oder gleiche Regeln zusammengefasst und die Rechtsanwendung vereinfacht. Insbesondere wird das bisher geltende Entschädigungsprinzip durch ein Vergütungsmodell für Sachverständige abgelöst. Zu diesem Zweck werden in einer Anlage die am häufigsten in Anspruch genommenen Leistungen der Sachverständigen 10 verschiedenen Honorargruppen mit festen Stundensätzen zwischen 50 und 95 EUR zugeordnet (z. B. sind einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere in Gebührenrechtsfragen mit der Honorargruppe M 1, d. h. mit 50,-- EUR pro Stunde belegt). Nicht aufgeführte Leistungen werden nach billigem Ermessen einer Honorargruppe zugeordnet.

(aus: StBK München, KM 3/2004)

## 30. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

### **Forderungsmanagement minimiert das Risiko von Forderungsausfällen**

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 5/2004, S. 191 ff.

### **Honoraroptimierung: Der Vorschuss**

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 2004, S. 148 ff.

### **Gefährdung des Mandatsverhältnisses durch „Amnestie-Beratung“**

- von K. Kürzinger und J. Wiese in DStR 2004, S. 661 ff.

### **Die Bewertung von Freiberuflerpraxen in Verkaufsfällen**

- von WP StB Dr. R. Leuner und RA L. Lindenau in Praxis Freiberufler-Beratung 1/2004, S. 20 ff.

### **Grenzen der Ratingberatung durch das Rechtsberatungsgesetz**

- von Prof. Dr. H. Ehlers in NWB 2003, S. 3477 ff.

### **Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im Gebührenrecht**

- von Dipl.-Fw. Walter Jost, Saarbrücken in INF 5/2004, S. 197 ff.

### **Neue Bewertungsprofile für den Steuerberater**

- von Dr. Harald Grümmann in DSWR 8/2004, S. 194 ff.

### **Pflichtenkatalog für Steuerberater und andere Freiberufler nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz**

- von Dr. Gerd Müller in DStR 31/2004, S. 1313 ff.

### **Honoraroptimierung**

#### **Die formellen Anforderungen an eine Gebührenrechnung nach § 9 StBGebV**

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 6/2004, S. 221 ff.

### **„Limited“ statt GmbH?**

#### **Risiken und Kosten werden gern verschwiegen**

- von Dr. Wilhelm Happ und Lorenz Holter, Hamburg in DStR 17/2004, S. 730 ff.

### **Honoraroptimierung**

#### **Grundsätze der Gebührenbestimmung**

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 7/2004, S. 266 ff.

## III. Ausbildungswesen

### **31. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“**

#### a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

#### **Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05 –**

- schriftlicher Teil: am 08.11./09.11.2004
- mündlicher Teil: vom 10.01.2005 – 19.01.2005

#### **Anmeldeschluss war der 31.08.2004**

Nach Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg werden die betreffenden Auszubildenden zur Prüfungsteilnahme geladen.

#### **Abschlussprüfung – Sommer 2005 –**

schriftlicher Teil: voraussichtlich 04.04./05.04.05  
mündlicher Teil: voraussichtlich 23.05.05-10.06.05

#### **Anmeldeschluss: 31.01.2005**

Durch die Geschäftsstelle werden rechtzeitig die erforderlichen Anmeldeformulare an die betreffenden Ausbildungsbetriebe versandt.

#### **b) Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“**

##### **Fortbildungsprüfung 2004/05**

- schriftlicher Teil: 09./10. und 11.12.2004
- mündlicher Teil: Anfang April 2005

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2004/05 werden voraussichtlich in Potsdam stattfinden.

#### **Anmeldeschluss war der 15.09.2004**

Bereits vorab wird der Termin für den schriftlichen Teil der **Fortbildungsprüfung 2005/06** bekannt gegeben:

- 08./09. und 10.12.2005

Der zu dieser Fortbildungsprüfung gehörende mündliche Teil wird voraussichtlich Anfang April 2006 in Potsdam stattfinden.

Die Termine der Vorbereitungskurse auf die jeweiligen Prüfungen können den Textziffern 32 und 33 entnommen werden.

#### **32. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten**

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im II. Halbjahr 2004 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

##### **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 04.09.2004 – 04.12.2004

**jeweils einmal monatlich samstags**

Ort: Potsdam

##### **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 25.09.2004 bis 18.12.2004

**jeweils einmal monatlich samstags**

Ort: Potsdam

#### **Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Das neue Körperschaftsteuerrecht“**

Zeit: am 06.10.2004

**als Tagesseminar**

Ort: Potsdam

#### **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05**

Zeit: 11.10.2004 bis 16.10.2004

**Wochenkurs**

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congreßhotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

#### **Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05**

Zeit: 29.10./30.10.2004

**als Tagesseminar**

Ort: Potsdam

#### **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05**

Zeit: 07.01./08.01.2005

**als Tagesseminar**

Ort: Potsdam

Für alle Seminarveranstaltungen werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass auch im I. Halbjahr 2005 die Lehrgänge für Auszubildende – oben dargestellt – angeboten werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

#### **33. Vorbereitungslehrgang auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2004/2005 zum Steuerfachwirt**

Bereits heute möchten wir auf das Angebot eines Crash-Kurses in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2004/05 hinweisen.

Dieser wird in der Zeit vom **29.03.2005 bis 02.04.2005** in Form eines Wochenkurses (5 Tage) in Potsdam durchgeführt. Zu diesem Vorbereitungslehrgang werden uns wiederum Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, sowie Herr Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D., als langjährig erfahrene Dozenten zur Verfügung stehen.

#### **34. Besprechung mit Leitern der Berufsberatung der zuständigen Agenturen für Arbeit des Landes Brandenburg am 28.06.2004**

Am 28.06.2004 wurde auf Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg eine Besprechung mit den Leitern der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg durchgeführt. Daran nahmen die Leiter der

Agenturen für Arbeit Eberswalde, Neuruppin, Potsdam und Cottbus teil.

Unter Leitung der Vizepräsidentin Frau Starck wurde das Berufsbild des Steuerfachangestellten den Anwesenden näher gebracht. Ziel der Veranstaltung war es, den Forderungen der Steuerberater Rechnung zu tragen, dass durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit solche Bewerber vermittelt werden, die den Anforderungen der Steuerberaterpraxen entsprechen.

Diese Anforderungen sind u. a.:

- möglichst Abiturienten
- gute Mathematik- und Deutschkenntnisse
- gutes Benehmen
- hohe Motivation
- soziale Kompetenz
- Fähigkeit zur Kommunikation
- Flexibilität.

Anhand der von der Bundessteuerberaterkammer und den Regionalkammern erarbeiteten CD-ROM, die wesentliche Ausbildungsinhalte, Anforderungen usw. enthält, wurden die Anwesenden in einer Power-Point-Präsentation über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten informiert. Darüber hinaus wurden von Frau Starck ausführlich die Abläufe und Anforderungen in den Steuerberaterpraxen erläutert.

Daran schloss sich ein angeregter Erfahrungsaustausch mit den Leitern der Berufsberatung an.

Der Erfahrungsaustausch wurde von den Anwesenden am Ende der Veranstaltung als „Gut“ und „Richtig“ eingeschätzt. Von den Berufsberatern wurde weiterhin festgestellt, dass der Erfahrungsaustausch wichtige Impulse für ihre Vermittlungstätigkeit gegeben habe und dass das Berufsbild des Steuerfachangestellten und die Anforderungen der Praxis nunmehr klarer und deutlicher für sie geworden seien. Bleibt zu hoffen, dass sich diese Erkenntnisse schnell in die Vermittlungspraxis umsetzen werden!

### **35. Berufsbildungsstatistik für das Ausbildungsjahr 2003**

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich folgende Entwicklungen:

1. Während zum 31.12.2002 insgesamt 387 Auszubildungsverhältnisse bei der Steuerberaterkammer Brandenburg registriert waren, wurden zum Stichtag 31.12.2003 398 Auszubildungsverhältnisse registriert. Dies ist ein Zugang von 2,8 %. Die Durchfallquote betrug 2002 31,3 %. Im Jahr 2003 hatten 29,9 % die Abschlussprüfung nicht bestanden.
2. Der Ausbildungsberuf des/der Steuerfachangestellten wird vor allem von Frauen bevorzugt. Der Anteil weiblicher Auszubildender betrug im Jahr 2002 81,1 %, dieser sank im Jahre 2003 geringfügig auf 78,1 %.
3. 2002 befanden sich insgesamt 132 Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr. Zum Stichtag 31.12.2003 waren

insgesamt 128 Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr registriert. Somit sank dieser Anteil um 3,0 %.

4. Im dritten Ausbildungsjahr befanden sich zum Stichtag 31.12.2002 insgesamt 128 Auszubildende. Zum 31.12.2003 befanden sich im 3. Ausbildungsjahr insgesamt 156 Auszubildende (Die Zahl der Auszubildenden im 3. Ausbildungsjahr enthält zusätzlich Auszubildende, welche die Ausbildungszeit aufgrund nicht bestandener Prüfung verlängerten). Dies ist ein Zugang von 21,9 %.
5. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Auszubildungsverhältnisse sank im Jahre 2003 gegenüber dem Vorjahr. Sie betrug 114 (netto) Auszubildende. Für das Jahr 2002 wurden insgesamt 127 (netto) Auszubildungsverhältnisse neu abgeschlossen. Dies ist ein Rückgang um 10,2 %.
6. Im Jahr 2002 betrug die Anzahl der vorzeitig gelösten Auszubildungsverhältnisse insgesamt 24 gegenüber der Anzahl im Jahre 2003 von insgesamt 19 Auszubildungsverhältnissen. Die vorzeitig gelösten Auszubildungsverhältnisse verringerten sich somit um 20,8 %.
7. Der Anteil der schulischen Vorbildung der Auszubildenden – Hochschulreife – an neu abgeschlossenen Auszubildungsverträgen stieg gegenüber dem Anteil des Vorjahres. Der Anteil der Auszubildenden mit Hochschulreife betrug 2002 72,4 % gegenüber 2003 84,2 %. Realschul- oder einen gleichwertigen Abschluss hatten 2002 27,6 % gegenüber 2003 15,8 %.
8. An der Fortbildungsprüfung 2002/03 zum/zur „Steuerfachwirt/in“ nahmen insgesamt 37 Personen teil, davon haben 25 Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Die Erfolgsquote im Jahr 2002/03 lag bei 67,6 %.
9. Die Zahl der Teilnehmer von überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen an Abschlussprüfungen sank von 88 Teilnehmern im Jahr 2002 auf 50 Teilnehmer im Jahr 2003. Die Erfolgsquoten lagen hier 2002 bei 70,5 % sowie 2003 bei 84,0 %.

### **36. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung/Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten**

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 122 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2004, davon haben 92 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie 30 Absolventen im Rahmen einer Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt.

Von den 122 Absolventen würden 104 Absolventen (85,2 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 18 Absolventen (14,8 %) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Absolventen wie folgt durch:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| - Information der Schule       | 2 => 1,5 %   |
| - Information des Arbeitsamtes | 25 => 18,2 % |
| - Eltern, Verwandte, Bekannte  | 61 => 44,5 % |
| - Anzeige in der Tageszeitung  | 21 => 15,3 % |
| - Steuerberater                | 9 => 6,6 %   |
| - Informationsveranstaltungen  | 9 => 6,6 %   |
| - Printmedien/Internet         | 10 => 7,3 %  |

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit der Note „sehr gut“ und „gut“ 36,9 % der Absolventen; 51,6 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und nur 11,5 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit der Note „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 48,4 % der Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 51 Absolventen = 42,5 % vergaben die Note „befriedigend“ und nur 8,3 % benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden nicht vergeben.

60 % der Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit der Note „sehr gut“ und „gut“. Die Note „befriedigend“ wurde von 26,9 % sowie die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ von 14,3 % vergeben.

Die Frage nach der beruflichen Zukunft wurde wie folgt beantwortet:

- 49 Absolventen verbleiben in der Ausbildungspraxis => 45,0 %
- 40 Absolventen wechseln in eine andere Steuerberaterpraxis => 36,7 %
- 7 Absolventen werden in einem anderen Beruf arbeiten => 6,4 %
- 13 Absolventen werden ein Studium beginnen => 11,3 %
- 10 Absolventen machten keine Angabe
- 3 Absolventen machten die Angabe „arbeitslos“

Es kann davon ausgegangen werden, dass von 122 Absolventen 13 Absolventen => 10,7 % am Ende der Ausbildung/Umschulung noch ohne Arbeit waren.

Etwa 33,6 % der Befragten ehemaligen Auszubildenden gaben an, dass für sie die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Berufswahl „sehr wichtig“ oder „wichtig“ war; für 46,7 % der Befragten spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher „untergeordnete Rolle“ und bei 19,6 % der Befragten spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl gar „keine Rolle“.

### 37. Geprüfte Steuerfachwirte mit guten Chancen

Erfahrene Steuerfachangestellte bzw. kaufmännische Fachkräfte, die über eine mehrjährige Berufspraxis auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens verfügen,

sollten sich zum/zur Steuerfachwirt/in qualifizieren, um sich größere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu sichern.

Nach unserer Kenntnis bieten in Berlin und Brandenburg nachfolgend genannte Bildungsträger berufsbegleitende Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in an:

GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH  
Bautzener Straße 54  
03050 Cottbus  
Tel.: (0355) 47 43 27

GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht  
Ansbacher Straße 16  
10787 Berlin  
Tel.: (030) 218 60 66

SOWI Frankfurt/Oder GmbH  
Ziegelstraße 38  
15230 Frankfurt/Oder  
Tel.: (0335) 685 70 81

Die genannten Bildungseinrichtungen verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Qualifizierung von Steuerfachangestellten bzw. kaufmännischen Mitarbeitern in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in. Es werden dabei Themen behandelt, die für die Übernahme von Aufgaben bei der Erarbeitung des Jahresabschlusses sowie für die betrieblichen Planungs- und Kontrollentscheidungen wichtig sind. Die Fortbildungsprüfung wird vor der Steuerberaterkammer schriftlich und mündlich abgelegt. Bundesweit haben sich im vergangenen Jahr etwa 2000 Teilnehmer auf diese Prüfung vorbereitet.

Das hohe Anforderungsniveau und die breite Akzeptanz dieses Fortbildungsabschlusses sowohl in den Steuerberaterpraxen als auch in der Wirtschaft erklären die guten Arbeitsmarkt- sowie Aufstiegschancen.

### 38. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen machen einen Austausch der nachfolgend genannten Gesetze erforderlich:

1. Arbeitszeitgesetz
2. Jugendarbeitsschutzgesetz
3. Mutterschutzgesetz
4. Bundeserziehungsgeldgesetz

Die „Gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge“ können bei der

Wolters-Kluwer Deutschland GmbH  
Freisinger Straße 3  
85716 Unterschleißheim/München

bestellt werden.

### 39. Was tun bei gefährdetem Ausbildungsziel?

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung ist nicht nur ärgerlich, sondern hat auch weitreichende Konsequenzen, insbesondere in finanzieller Hinsicht für den Auszubildenden wie für den Ausbildenden. Eine „Nachlehre“, die durch das Verlängerungsbegehren des Auszubildenden nach § 14 Abs. 3 BBiG durchgeführt werden muss, bindet Kapazitäten der beruflichen Ausbildung und ist für den Auszubildenden ein Hemmnis auf dem Weg ins Berufsleben.

Ausbildender und Auszubildender sollten also rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungszieles ergreifen, wenn dieses gefährdet erscheint. Anzeichen hierfür sind schlechte Berufsschulnoten bereits am Ende des ersten Ausbildungsjahres und insbesondere ein Zwischenprüfungsergebnis, das Anlass zur Sorge um das Erreichen des Ausbildungszieles gibt.

Tritt dieser Fall ein, kann der Auszubildende bei seinem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit so genannte **ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)** beantragen. Diese Hilfen, die in der Regel als Stützunterricht in kleinen Gruppen angeboten werden, finden außerhalb der Arbeitszeit oder nach der Berufsschule statt und sind für den Auszubildenden sowie für den Ausbildenden kostenlos.

Wiederholung und Vertiefung von Fachunterricht, Vorbereitung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, Unterstützung in praktischen Dingen bis hin zu sozialpädagogischer Betreuung sind Inhalt der abH.

Entscheidend ist, dass der/die Auszubildende die Initiative ergreift und **ausbildungsbegleitende Hilfen** bei der für ihn zuständigen Agentur beantragt.

### 40. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten hier: Literaturhinweise

#### 1. Mandantenorientierte Sachbearbeitung für Steuerfachangestellte

Das vierte Prüfungsfach für Steuerfachangestellte – 110 Prüfungsfälle – von Dipl.-Handelslehrer Studiendirektor Helmut Kotz.

5. Auflage 2004, 358 Seiten, Broschur, 22,-- €  
ISBN 3 470 **48565** 8

Neben den schriftlich zu prüfenden Fächern umfasst die Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten das vierte Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“. In diesem Prüfungsgespräch soll der Kandidat zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen aufbereiten und darstellen kann.

Das etablierte Lehr- und Prüfungsbuch vermittelt nicht nur das notwendige fachliche Wissen, sondern insbesondere auch die Fähigkeit zur strukturierten Präsentation

der Ergebnisse. Anhand von 110 praktischen Fällen aus der Kanzlei, die 14 Lernfeldern zugeordnet sind, wird praxisnah die geforderte Darstellung von Lösungswegen und Ergebnissen vermittelt. Der ausführliche Lösungsteil zeigt, wie im Sinne einer mandantenorientierten Sachbearbeitung zu verfahren ist. Arbeitsanleitungen und Methoden zur Präsentation und zum Vortrag der Ergebnisse runden den Inhalt ab.

Durch die zahlreichen thematischen Zusammenfassungen, fachbezogenen Übersichten, Tabellen, Merkblätter etc. eignet sich das Buch nicht nur hervorragend zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, sondern ist ebenso hilfreich als ständige Begleitung während der gesamten Zeit.

In der 5. Auflage wurden alle relevanten steuerrechtlichen Änderungen zum 01.01.2004 eingearbeitet, damit basiert das Buch auf dem Veranlagungszeitraum 2004.

#### 2. Rechnungswesen für Steuerfachangestellte

Von Dipl.-Handelslehrer Studiendirektor Helmut Kotz  
2004; 668 Seiten; Broschur; 28,-- €  
ISBN 3 470 **52191** 3

Dieses völlig neue Lehrbuch bietet insbesondere angehenden Steuerfachangestellten eine ideale Unterrichtsbegleitung und Prüfungsvorbereitung im Fach Rechnungswesen. Es ist auch für die fachbezogene Wissensauffrischung vor der Prüfung zum Steuerfachwirt und Bilanzbuchhalter geeignet.

Alle Inhalte des aktuellen Rahmenlehrplans für Steuerfachangestellte werden gemäß ihrer Bedeutung behandelt. Das Lehrbuch unterstützt durch einen strukturierten, praxisnahen Aufbau das handlungsorientierte Vorgehen im Unterricht.

Jedes Kapitel gliedert sich in

- Lernzielformulierung nach dem Bundeslehrplan
- mindestens eine Fallsituation als Ausgangsproblem
- die Darstellung der Lerninhalte als Informationsquelle zur Lösung der Fallsituationen
- die Lernzielsicherung durch Zusammenfassung aller Kontierungen am Schluss des Kapitels.

Außerdem enthalten die Kapitel insgesamt 122 Schaubilder sowie zahlreiche Kontroll- und Wiederholungsfragen zur Sicherung des Lernerfolgs. Diese Fragen dienen auch zur Förderung der Sprachkompetenz, die für das 4. Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ von wesentlicher Bedeutung ist. 287 Aufgaben sorgen für eine zielgerichtete Überprüfung und Erweiterung des Wissens.

Den Buchungen wurden die DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 zu Grunde gelegt. Eine ausklappbare Aufbereitung der Kontenrahmen am Ende des Buches ermöglicht eine schnelle Hinführung zu den relevanten Konten.

Aus dem Inhalt:

Das betriebliche Rechnungswesen, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Grundlagen der Finanzbuchführung, Beschaffung und Absatzwirtschaft, Anlagenwirtschaft, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft, Buchungen im Steuerbereich, Grundstücksaufwendungen und –erträge, Abschlüsse nach Handels- und Steuerrecht, Bewertung der Bilanzpositionen, der Jahresabschluss bei Gesellschaften, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.

Ein Lösungsbuch mit ausführlicher Beschreibung der Lösungswege aller 287 Aufgaben ist ebenfalls beim Kiehl Verlag erhältlich.

Rechnungswesen für Steuerfachangestellte – Lösungsheft  
Von Dipl.- Handelslehrer Studiendirektor Helmut Kotz  
2004, 192 Seiten, Broschur, 15,-- €  
ISBN 3 470 **52271 5**

### 3. Kompakt-Training Buchführung

Von Oberstudienrat Dipl.-Handelslehrer Oliver Zschen-  
derlein

2. Auflage; 2004; 303 Seiten; Broschur; 16,-- €  
ISBN 3 470 **52232 4**

Dieses Buch bietet einen hervorragenden Überblick über die Buchführung. Alle die sich mit diesem Fachgebiet zum ersten Mal beschäftigen oder die ihre Kenntnisse wieder auffrischen möchten, finden eine praxisnahe und anschauliche Anleitung.

Die alltäglichen betrieblichen Problemstellungen werden anhand gängiger Praxisbeispiele mit ausführlichen Lösungen erläutert. Unterstützt wird hierbei der Leser durch das bewährte Konzept der Olfert-Kompakt Reihe: 50 Übungsaufgaben mit Lösungen sowie das Minilexikon als fachbezogenes Nachschlagewerk mit 120 Stichworten.

Das Buch kann unabhängig von dem favorisierten Kontenrahmen genutzt werden, weil das didaktische Konzept die Kontenbezeichnungen in den Vordergrund stellt und erst danach die Kontennummern nennt. So kann der Leser die erworbenen Kenntnisse auf jeden beliebigen Kontenrahmen übertragen. Wegen der starken Verbreitung der DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 in Praxis und Lehre sind die Kontennummern dieser Kontenrahmen im Anschluss an die Kontenbezeichnungen aufgeführt.

Die 2. Auflage wurde aktualisiert und dem zum 01.01.2004 gültigen Rechtsstand angepasst.

Aus dem Inhalt:

Grundlagen, Inventar und Bilanz als Ausgangspunkt der Buchführung, Systematik der Finanzbuchführung, Buchen auf Bestands- und Erfolgskonten, Umsatzsteuer, Warenverkehr, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Privatentnahmen und -einlagen. Löhne und Gehälter, Sachanlagevermögen, Darlehen und Zinsen.

### 4. Wichtige Steuerrichtlinien

Richtlinien in Auszügen zur Abgabenordnung, Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer.

Bearbeitet von Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Friedrich Borrosch und Dipl.-Finanzwirt Ralf Walkenhorst.

21. Auflage; 2004; 832 Seiten; Broschur; 7,80 €  
ISBN 3 482 **52851 9**

Die Textausgabe „Wichtige Steuerrichtlinien“ enthält Auszüge des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) und Auszüge der Einkommensteuer-, Lohnsteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, und der Umsatzsteuer-Richtlinien. Ausgewählt wurden Vorschriften, die für die Ausbildung und für die praktische Arbeit im steuerberatenden Beruf besonders wichtig sind und deshalb häufig gebraucht werden.

Der Anwendungserlass und die Richtlinien, herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen, behandeln Zweifelsfragen und Anwendungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Steuerrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherzustellen. Sie geben außerdem zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Anweisungen an die Finanzämter, wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll. Die höchstrichterliche Rechtssprechung ist, soweit gefestigt, eingearbeitet.

Die Behörden der Finanzverwaltung sind bei ihren Entscheidungen an den Anwendungserlass und an die Richtlinien gebunden. Der Anwendungserlass und die Richtlinien bilden somit für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe eine wichtige Orientierungshilfe für ihre praktische Arbeit.

Die 21. Auflage entspricht dem Stand April 2004. Besonders hinzuweisen ist unter anderem auf den zuletzt durch BMF-Schreiben vom 12.01.2004 geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung, die Neufassung der Einkommensteuer-Richtlinien 2003 sowie die geänderten Lohnsteuer-Richtlinien jeweils mit den aktuellen amtlichen Hinweisen.

## **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

### **41. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg**

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| 16 Einkommensteuer/Lohnsteuer:   | 29.06. |
| Fahrtkosten behinderter Menschen | 2004   |
| gemäß § 33 EStG                  |        |

Kurzinformationen - Ausgabe 35/04

Die Veröffentlichung kann gegen Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

#### **42. BGH äußert erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 370a AO**

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs äußert in dem Beschluss vom 22. Juli 2004 (5 StR 85/04) erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Norm § 370a AO. Es sei nicht ersichtlich, wie der Verbrechenstatbestand verfassungskonform ausgelegt werden könne.

Insbesondere werden folgende Punkte kritisiert:

- Das Verbrechenmerkmal der Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“ genüge nicht dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG. Es lasse sich nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen dieses Verbrechenmerkmal erfüllt ist oder welche Anknüpfungspunkte maßgeblich sein sollen. Der Steuerbürger könne so die Tragweite und den Anwendungsbereich des Verbrechenstatbestandes weder ermitteln noch konkretisieren.
- Das Steuerstrafrecht ist, wegen der vorgegebenen regelmäßigen Erklärungspflichten, durch eine serielle Begehungsweise geprägt. Eine einschränkende Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Gewerbsmäßigkeit“ oder „bandenmäßige Begehung“ sehe das Gesetz jedoch nicht vor. Eine Vielzahl steuerunehrlicher Bürger würden somit von einem Verbrechenstatbestand erfasst werden.

Zu einer Klärung der Verfassungsgemäßheit des § 370a AO kommt es in diesem konkreten Fall nicht. Der BGH hat von einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG abgesehen, da das entsprechende Urteil auf Grund anderer Rechtsfehler keinen Bestand haben konnte.

#### **43. Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Zuflussbesteuerung nach R 139 Abs. 11 und R 140 Abs. 7 Satz 2 EStR**

Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb, ein Mitunternehmeranteil oder eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG gegen eine Leibrente oder gegen einen in Raten zu zahlenden Kaufpreis veräußert, hat der Veräußerer die Wahl zwischen der sofortigen Besteuerung eines Veräußerungsgewinns (Sofortbesteuerung) und einer nicht tarifbegünstigten Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahme im Jahr des Zuflusses (Zuflussbesteuerung). Mit Schreiben vom 3. August 2004 hat sich das Bundesministerium der Finanzen zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Zuflussbesteuerung geäußert.

Sowohl bei der Veräußerung gegen Leibrente wie auch bei der Veräußerung gegen einen in Raten zu zahlenden Kaufpreis, bei dem die Raten während eines mehr als 10 Jahre dauernden Zeitraums zu zahlen sind und die Ratenvereinbarung sowie die sonstige Ausgestaltung des Vertrages eindeutig die Absicht des Veräußerers zum Ausdruck bringen, sich eine Versorgung zu verschaffen, ist eine Aufteilung des Kaufpreises in einen Zins- und einen Tilgungsanteil vorzunehmen. Der Tilgungsanteil ist nach Verrechnung mit dem Buchwert des steuerlichen Kapi-

talkontos und etwaigen Veräußerungskosten im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. v. § 17 EStG ist auf diesen Tilgungsanteil nach § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Bei Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor dem 1. Januar 2004, bei denen im Fall der Sofortbesteuerung das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden wäre, ist ebenso zu verfahren.

Das BMF-Schreiben enthält Beispiele zur Verdeutlichung der Aussagen und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Für eine Übergangszeit steht es auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichung zu Steuerarten – Einkommensteuer zum Download bereit.

#### **44. Bundessozialgericht bestätigt sozialrechtliches Entstehungsprinzip**

Das Bundessozialgericht hat sich am 14. Juli 2004 in mehreren Revisionsverfahren (Az: B 12 KR 1/04 R, B 12 KR 10/03 R, B 12 KR 7/03 R, B 12 KR 7/04 und B 12 KR 10/02 R) mit der Frage befasst, ob sich Versicherungspflicht und Beitragsforderung nach dem tarifvertraglich geschuldeten Arbeitsentgelt (Entstehungsprinzip) oder nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt (Zuflussprinzip) richten.

Im Wesentlichen lag allen Fällen der gleiche Sachverhalt zugrunde: Der Arbeitgeber beschäftigte Aushilfskräfte mit einem tatsächlichen Entgelt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 400 EUR). Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte der Rentenversicherungsträger fest, dass die Beschäftigten nach Tarifverträgen, die für allgemeinverbindlich erklärt worden waren, Anspruch auf ein höheres Arbeitsentgelt und auf Sonderzuwendungen hatten. Deshalb werde, auch wenn das höhere Arbeitsentgelt und die Sonderzuwendungen tatsächlich nicht zur Auszahlung kamen, die Geringfügigkeitsgrenze überschritten. Damit habe Versicherungspflicht mit einer entsprechenden Beitragsforderung bestanden.

In allen Verfahren ist die Revision ohne Erfolg geblieben. Das BSG hat die angefochtenen Bescheide zur Versicherungs- und Beitragspflicht - und somit das Entstehungsprinzip im Beitragsrecht der Sozialversicherung - bestätigt.

#### **45. Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Insolvenzgeldumlage der Bundesanstalt für Arbeit (BA)**

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft verschickt zur Zeit die Beitragsbescheide für 2003. Damit verbunden ist bekanntermaßen die Erhebung der Insolvenzgeldumlage für die Bundesanstalt für Arbeit. Für eventuelle Rückfragen der Kammermitglieder erhalten Sie nachfolgende Informationen, die aber nicht als Empfehlung, gegen die

Bescheide gerichtlich vorzugehen, zu verstehen sind. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass es bisher noch kein „erfolgreiches“ Verfahren für die Adressaten der Beitragsbescheide gab.

1. Der Bundessteuerberaterkammer bekannt gewordene, zur Zeit anhängige Verfahren:

- SG Köln

**S 16 U 236/03** (Reisebüro ... ./ VBG)

Verfahren wird vom Reisebüroverband als Musterverfahren geführt, der Rechtsanwalt des klagenden Reisebüroinhabers geht von einer Terminsanberaumung in Kürze aus.

- SG Frankfurt/M.

**S 18 U 3908/02**

Keine weiteren Informationen, Auskunft wurde uns nicht erteilt.

- SG Würzburg

**S 5 U 299/03** (...GmbH & Co. ./ GB für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege)

Anfang Januar 2004 Erlass eines Gerichtsbescheides gegen den am 17.02.2004 Berufung eingelegt wurde; Berufungsgericht: Bayerisches LSG, Ludwigstraße 15, 80539 München, Übermittlung des Gerichtsbescheides wurde erbeten.

- SG Würzburg

**S 11 U 304/03** (...Steuerberatungsgesellschaft mbH ./ VBG)

Gemäß Geschäftsstellenauskunft wird z.Z. noch ermittelt; ob und wann mündliche Verhandlung stattfindet ist daher noch unklar.

- SG Düsseldorf

**S 16 U 272/03** (Steuerberater ... ./ VBG)

Um Sachstandsmitteilung wurde gebeten.

- SG Nürnberg

**S 15 U 78/04** (DATEV ./ VBG)

Erst seit kurzer Zeit anhängig; wie uns berichtet wurde, wurde auf die Begründung des Widerspruchs im Widerspruchsbescheid nicht eingegangen.

2. Bisherige Entscheidungen (in jüngster Zeit und soweit uns bekannt)

- SG Koblenz

**S 2 U 302/01**

Urteil vom 04.11.2003 weist Klage ab, in den Urteilsgründen heißt es u. a.:

„Im Übrigen wird diese gesetzgeberische Grundentscheidung, indem sie im Einzelfall von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen angewendet wird, nicht bereits dadurch verfassungswidrig bzw. die auf ihr fußende Verwaltungsentscheidung rechtswidrig, dass beitrags- und umlagepflichtige Arbeitgeber in Einzelfällen unter Umständen ein oder mehrmals nicht zur Beitrags- bzw. Umlagezahlung herangezogen werden. Dies

würde nämlich bedeuten, dass eine gesetzgeberische Grundentscheidung bzw. das auf ihr fußende Verwaltungshandeln immer dann als rechtsfehlerhaft einzustufen wären, wenn sich einzelne Betroffene nicht an die Regeln halten und sich der ihnen gesetzlich auferlegten Zahlungsverpflichtungen entziehen.“

- SG Gotha

**S 17 U 2139/03** (Bund der Steuerzahler ./ VBG)

Klageabweisendes Urteil vom 22.03.2004; es wurde um Übermittlung gebeten.

3. Bundessteuerberaterkammer ist nicht Klägerin in einem, die Beitragsbescheide der VBG betreffenden Verfahren

In einem von der VVF MedienConzepte GmbH herausgegebenen „Volkelt-Brief“, Ausgabe 4/2004, heißt es unrichtigerweise: „Vor dem Sozialgericht Düsseldorf wird die Rechtmäßigkeit der Beiträge zur Berufsgenossenschaft geprüft. Die Bundessteuerberaterkammer klagt gegen die unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Betrieben (Az.: S 16 U 272/03). Dabei geht es auch um die Einziehung des Insolvenzgeldes. ...“

4. Was unternimmt die Bundessteuerberaterkammer mit Blick auf die zu erwartende Erhöhung des Insolvenzgeldes?

Leider muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Insolvenzen weiter zunehmen und die Höhe der Insolvenzgeldumlage daher stetig steigen wird. In Anbetracht dessen hat die Bundessteuerberaterkammer den Bundesverband der Freien Berufe gebeten, eine Initiative, beispielsweise ähnlich dem der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der eine Begrenzung des Insolvenzgeldes auf 80 % sowie eine sachgerechte Mittelverwendung (Stichwort: vorfinanziertes Insolvenzgeld) fordert, zu starten.

Ob und ggf. in welcher Weise es zu der begehrten Initiative kommen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

(Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 18. Mai 2004)

**46. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG bezeichneten Gegenstände**

Das BMF-Schreiben vom 05.08.2004 (IV B 7 - S 7220 - 46/04) nimmt zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die nach dem **31. Juli 2004** ausgeführten Umsätze der in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 des UStG bezeichneten Gegenstände Stellung.

Es tritt an die Stelle der BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1983 – IV A 1 – S 7220 - 44/83 - (BStBl. I S. 567), geändert durch BMF-Schreiben vom 7. Januar 1985 – IV A 1 – S 7220 - 23/84 - (BStBl. I S. 51), vom 30. Dezem-

ber 1985 – IV A 1 – S 7220 - 5/85 - (BStBl. I 1986 S. 31), vom 28. Februar 1989 – IV A 2 – S 7221 - 2/89 - (UR 1989 S. 134), vom 22. Mai 1989 – IV A 2 – S 7221 - 10/89 - (BStBl. I S. 191), vom 14. September 1989 – IV A 2 – S 7225 - 11/89 - (BStBl. I S. 345), vom 21. März 1991 – IV A 2 – S 7221 - 4/91 - (BStBl. I S. 390), vom 18. Oktober 1993 – IV A 2 – S 7229 - 22/93 - (BStBl. I S. 879), vom 16. November 1993 – IV C 3 – S 7221 - 15/93 - (BStBl. I S. 956), vom 24. Juli 1997 – IV C 3 – S 7227 - 8/97 - (BStBl. I S. 737), vom 4. Juli 2000 – IV D 1 – S 7100 - 81/00 - (BStBl. I S. 1185) und vom 12. Juli 2000 – IV D 1 – S 7220 - 11/00 - (BStBl. I S. 1209).

Diese Verwaltungsregelungen sind daher überholt und auf Umsätze, **die nach dem 31. Juli 2004 ausgeführt** werden, nicht mehr anzuwenden.

#### **47. Gewerblichkeit bei bloßer Softwareüberlassung durch den Steuerberater an einen Mandanten – Widerruf der Bestellung droht**

Dem Kammergericht Berlin wurde folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt: Ein Steuerberater forderte eine Vergütung für die vertragsgemäße Zurverfügungstellung der DATEV Buchführungssoftware. Neben der Bereitstellung der Software wurden keine weiteren Steuerberatungsleistungen im Sinne von §§ 33 und 34 StBGebV erbracht.

Das Kammergericht Berlin bejaht einen Anspruch des Steuerberaters nach den Vorschriften über den Dienstvertrag (§ 612 BGB). Die reine Zurverfügungstellung von Buchführungssoftware sei eine gewerbliche Tätigkeit. Diese ist berufsrechtlich unzulässig (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG). Hieraus folge jedoch nicht die Nichtigkeit des Vertrages wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB.

Auf die weiteren Konsequenzen für den Steuerberater wird in dem Urteil nicht eingegangen. Hier ist zunächst die Umqualifizierung der Einnahmen für die gewerbliche Tätigkeit zu nennen. Bei einer Sozietät führt dies dazu, dass die gesamten Einkünfte der Personengesellschaft als gewerbliche Einkünfte anzusehen sind und damit auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Gravierender ist jedoch die sich aus § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG ergebende berufsrechtliche Konsequenz. Hiernach ist die Bestellung zum Steuerberater zu widerrufen, wenn der Steuerberater eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 57 Abs. 4 StBerG). Exakt dieser Tatbestand ist bei der reinen Softwareüberlassung ohne hiermit verbundene Beratungsleistung erfüllt.

Der Berufsangehörige muss daher sicherstellen, dass nur im Rahmen eines Finanz- oder Lohnbuchhaltungsauftrages die jeweilige Software dem Mandanten überlassen wird. Keine Softwareüberlassung des Steuerberaters liegt vor, wenn es zu einem direkten Vertrag zwischen Mandanten und Softwareanbieter kommt.

#### **48. Bundesweite elektronische Datenübermittlung von Steuererklärungen mittels ELSTER**

Die neuen SQL-basierten Steuerprogramme der DATEV ermöglichen ab Herbst 2004 Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerdaten bundesweit elektronisch zu übermitteln. Ebenso können die Bescheide von der Finanzverwaltung zurück an den Kanzlei-PC übertragen werden.

Ein speziell auf den Berufsstand zugeschnittenes Erstellungs- und Übermittlungsmodul, das so genannte „Telemodul“ ist in den Steuerprogrammen integriert. Es nimmt alle Werte auf und regelt die Übermittlung an die Finanzverwaltung. Es besteht dabei die Möglichkeit, Daten zeitversetzt zu übermitteln und den Ausdruck der komprimierten Erklärung unabhängig von der Übermittlung des Datenbestandes durchzuführen. Die Erklärungsdaten werden an das DATEV-Rechenzentrum gesendet und von dort zu einem individuell festgelegten Termin an die Rechenzentren der Finanzverwaltung übertragen – in verschlüsselter Form. Unbefugte Zugriffe sind dabei ausgeschlossen. Genauso erfolgt die Bescheiddatenrückübermittlung von der Finanzverwaltung über das DATEV-Rechenzentrum. Hier erfolgt zugleich der Abgleich mit den Erklärungsdaten. Durch den automatischen Bescheidabgleich in Eigenorganisation compact, classic oder comfort erübrigt sich eine manuelle Bescheidprüfung. Für die Nutzung der elektronischen Steuererklärung ist es nicht erforderlich, die Daten im DATEV-Rechenzentrum zu sichern. Es fällt auch keine RZ-Nutzungsgebühr an.

Werden die Steuerdaten mittels ELSTER übermittelt, akzeptiert die Finanzverwaltung nur noch die komprimierte Erklärung. Anders als beim bisherigen DATEV-EDÜ-Verfahren kann nicht zwischen der Abgabe der komprimierten Erklärung oder der „herkömmlichen“ Papiererklärung gewählt werden. Bei Einreichung der amtlichen Formulare können die elektronisch übermittelten Daten in der Finanzverwaltung nicht verwendet werden. Je nach Komplexität der Erklärung werden durch die komprimierte Erklärung gegenüber der herkömmlichen Papiererklärung ca. 30 – 50 % Papier eingespart und der Tonerverbrauch sinkt. Zusätzlich wird der Druckprozess beschleunigt und die Papierablage in der Kanzlei verringert.

Weiterer Rationalisierungseffekt für die Kanzlei: Erfassungsfehler und daraus resultierende Einsprüche werden im Vorfeld vermieden und so die Bearbeitungszeiten verkürzt.

Weitere detaillierte Informationen enthält die DATEV-Informations-CD / -Datenbank (Dok.-Nr. 1030518).

#### **49. Gerichtskostenvorschuss im Finanzgerichtsverfahren ab 01. Juli 2004**

Ab dem 01. Juli 2004 ist für Klagen vor dem Finanzgericht ein Vorschuss auf die Gerichtskosten zu entrichten. Des Weiteren können Klagen nicht mehr gerichtsbüh-

renfrei zurückgenommen werden. Dies ergibt sich aus einer Änderung des Gerichtskostengesetzes (§ 52 Abs. 4), die bundesweit für Verfahren gilt, die ab dem 01. Juli 2004 bei Gericht anhängig werden. Für bereits anhängige Klagen, die vor dem 01. Juli 2004 erhoben worden sind, besteht – wie bisher – keine Pflicht zur Entrichtung eines Gerichtskostenvorschusses; diese vor dem 01. Juli 2004 erhobenen Klagen können auch bis eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gerichtsgebührenfrei zurückgenommen werden.

Der Vorschuss beträgt für Klageverfahren, die ab dem 01. Juli 2004 beim Finanzgericht anhängig werden, einheitlich EUR 220,--. Was mit dem Vorschuss geschieht, entscheidet sich erst nach Abschluss des Verfahrens: Verliert der Bürger oder das Unternehmen seine Klage, so setzt das Gericht nach Abschluss des Verfahrens die Gerichtskosten nach Maßgabe des jeweiligen Streitwerts endgültig fest, auf die dann der Vorschuss angerechnet wird. Gewinnt der Bürger oder das Unternehmen seine Klage, wird der Vorschuss an ihn zurückerstattet.

Nimmt der Bürger oder das Unternehmen seine Klage zurück, so ist dies bei Verfahren, die ab dem 01. Juli 2004 anhängig werden, nicht mehr gerichtsgebührenfrei möglich. Bei Klageverfahren entsteht eine Gebühr in Höhe von EUR 110,--, auf die der gezahlte Vorschuss angerechnet wird.

Bürger, die nur ein geringes oder gar kein Einkommen und Vermögen haben und deren Klage Aussicht auf Erfolg hat, können Prozesskostenhilfe beantragen, um die Vorschusspflicht zu vermeiden.

(Pressemitteilung des FG Cottbus)

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 50. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 2/2004 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

#### Nr. 05/2004 vom 5. Juli 2004

1. Neues zur Berufsanerkennungsrichtlinie
2. ECOFIN-Rat vom 02.06.2004
3. Konsultation zur Frage einer einheitlichen Anlaufstelle bei der Mehrwertsteuer
4. Ergebnisse der Europaparlamentswahlen 2004

#### Nr. 06/2004 vom 27. Juli 2004

1. Vorlage der dritten Geldwäscherichtlinie
2. Belgische Architektenhonorare auf dem europäischen Prüfstand
3. Einigung zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie
4. Prioritäten der niederländischen Ratspräsidentschaft

5. Neues in Kürze aus Brüssel
  - a) Neubesetzung der Parlamentsausschüsse
  - b) Neue Veröffentlichung der GD TAXUD

### 51. Bettina Bethge neue Leiterin der Steuerabteilung der Bundessteuerberaterkammer

Diplom-Kauffrau Bettina Bethge ist seit dem 1. Mai 2004 die neue Leiterin der Steuerabteilung der Bundessteuerberaterkammer. Sie hat die Nachfolge von Rechtsanwältin und Diplom-Finanzwirtin Nora Schmidt-Keßeler angetreten, die im Dezember 2003 zur Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer bestellt wurde.

Bettina Bethge verfügt über langjährige Erfahrungen auf steuerlichem Gebiet: Vor ihrem BWL-Studium absolvierte sie eine Ausbildung zur Steuerfachgehilfin und 1986 begann sie als Steuerreferentin bei der IHK Berlin. Dort hat die gebürtige Berlinerin ab 2001 den Bereich Steuern, Gewerberecht und Sachverständigenwesen und zuletzt den Bereich Wirtschafts- und Steuerrecht geleitet.

Als Leiterin der Arbeitsgruppe Steuern und Finanzen der Industrie- und Handelskammern in den neuen Bundesländern hat sich Bettina Bethge u. a. für die Verlängerung der Investitionszulagen eingesetzt. Sie wirkte an der Formulierung von Leitsätzen der IHK-Organisation für eine grundlegende Reform des Einkommensteuersystems mit. Außerdem arbeitete sie als IHK-Dozentin und -Prüferin für Steuern, Finanzen und Investition.

### 52. Lambrecht und Stapperfend Honorarprofessoren Hohe akademische Ehren für Finanzrichter aus Cottbus

In einer Feierstunde in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus wurde **Dr. Claus Lambrecht LL.M.** zum Honorarprofessor für Finanz- und Steuerrecht bestellt. Der 53-jährige Jurist, der schon früher einen Lehrauftrag an der Düsseldorfer Heinrich-Heine-Universität erfüllt hatte, unterrichtet seit vielen Jahren an der BTU angehende Wirtschaftsingenieure. Der gebürtige Rheinländer trat nach Studium und Promotion in den Dienst der Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Einen Studienaufenthalt in Florida schloss er mit dem amerikanischen Universitätsgrad eines Master of Law in Taxation (Magister des Steuerrechts) ab. Nach Tätigkeit als Richter am Finanzgericht Düsseldorf und im nordrhein-westfälischen Justizministerium wechselte er 1993 als Vizepräsident an das neu errichtete Finanzgericht des Landes Brandenburg in Cottbus und sitzt dort dem Körperschaftsteuersenat vor. Lambrecht ist als Autor zahlreicher und viel beachteter Beiträge in der Fachliteratur hervorgetreten. Er lebt mit seiner Frau, einer Kunsthistorikerin, und seinen beiden heranwachsenden Söhnen in Cottbus-Sielow.

**Dr. Thomas Stapperfend**, 1965 in Wuppertal geboren, wurde vom Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin zum Honorarprofessor berufen. Stapperfend hat

dort seit Jahren einen Lehrauftrag in der juristischen Fakultät. Nach dem Studium und der Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Steuerrecht der Ruhr-Universität Bochum trat der Jurist in den höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein, ehe er 1994 als Richter am Finanzgericht des Landes Brandenburg nach Cottbus kam. Er gehört hier dem 1. Senat an, der vornehmlich Umsatzsteuersachen bearbeitet. Auch Stapperfend ist als Herausgeber von Fachkommentaren und als namhafter Autor von Fachbeiträgen bekannt geworden. Er lebt mit seiner Frau, einer Richterin am Finanzgericht, und zwei kleinen Töchtern ebenfalls in Cottbus-Sielow.

(Pressemitteilung des FG Cottbus vom 25.06.2004)

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg haben den Herren Dr. Lambrecht und Dr. Stapperfend im Namen der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg anlässlich ihrer Berufungen sehr herzlich gratuliert.

### **53. Seminarangebot für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Mittelstandsthemen und zur KfW Mittelstandsbank**

Mit der Neuaufstellung der KfW Bankengruppe nach der Fusion von KfW und Deutscher Ausgleichsbank werden die gewerblichen Förderprogramme zur Mittelstands- und Existenzgründungsfinanzierung sowie die gewerblichen Umweltschutzprogramme unter dem Dach der neuen KfW Mittelstandsbank angeboten. Der Start des Unternehmerkredites zum 01. September 2003 markierte in diesem Rahmen einen ersten Schritt in Richtung auf eine Straffung des Programmangebots der KfW Mittelstandsbank. Die Einführung der neuen Programmfamilie Unternehmerkapital zum 01. März 2004 wird das Angebot der KfW Mittelstandsbank um eine mezzaninische Produktlinie für Gründer, mittelständische Unternehmen und Freiberufler erweitern.

Die KfW-Akademie bietet ein spezielles Weiterbildungsangebot für Multiplikatoren. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer möchten wir aufgrund ihrer Nähe zu mittelständischen Kunden mit diesem Seminarangebot besonders erreichen. Die Themen werden in diesem Jahr gezielt darauf ausgerichtet, die neuen Förderangebote der KfW vorzustellen. Es werden in den Akademieseminaren die Finanzierungsmöglichkeiten im Kontext mit aktuellen Fragen, wie z. B. Unternehmensnachfolge, Existenzgründung, Rating mit unseren Multiplikatoren diskutiert. Die Veranstaltungen sind meist eintägig von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und finden i. d. R. an Standorten der KfW Bankengruppe in Frankfurt/M., Berlin und Bonn statt. Nähere Informationen, die nächsten Termine und die Themen sind auf der geschützten Internetplattform „Beraterforum“ unter

[www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de)

eingestellt. Für den Zugang zum Beraterforum können Sie sich schnell und einfach jederzeit registrieren lassen.

### **54. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2003/2004**

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2003/2004 sowie die Aufgliederung der Prüfungsergebnisse nach der Vorbildung der Prüfungsteilnehmer stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

#### **A. Steuerberaterprüfung**

1. Zur Steuerberaterprüfung 2003/2004 sind insgesamt 8.398 Bewerber zugelassen worden. Das sind 7,7 % mehr als im vergangenen Jahr (7.794).
2. Vor oder während der schriftlichen Prüfung sind 23,1 % der Kandidaten zurückgetreten. Im Vorjahr waren es 21,7 %.
3. Die Durchfallquote bei der schriftlichen Prüfung, die im Vorjahr noch bei 48,3 % lag, ist auf 52,0 % gestiegen. Die mündliche Prüfung haben diesmal 13,5 % der Kandidaten nicht bestanden. Im Vorjahr waren es 16,3 %.
4. Die Durchfallquote ist im Vergleich zum vergangenen Prüfungszeitraum auf 58,8 % gestiegen (Vorjahr: 56,7 %) und liegt damit über der durchschnittlichen Durchfallquote der letzten 10 Jahre (Prüfungszeiträume 1993/1994 bis 2002/2003), 49,3 %.

#### **B. Vorbildung**

1. Auch in diesem Jahr haben die Kandidaten der Universitäten mit einer Durchfallquote von 59,7 % (Vorjahr: 58,6 %) schlechter als die Fachhochschulabsolventen abgeschnitten, von denen 45,8 % (Vorjahr: ebenfalls 45,8 %) die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Durchfallquote der Universitätsabsolventen war mit 87,9 % in Brandenburg am höchsten. Die geringste Durchfallquote erzielte Südbaden mit 50,0 %.

Bei den Fachhochschulabsolventen schnitt Berlin mit einer Durchfallquote von 71,4 % am schlechtesten ab. Die Teilnehmer aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Nürnberg erreichten das beste Prüfungsergebnis: Die Durchfallquote lag bei 20,0 %.

Bei den Steuerfachwirten meldete Berlin das schlechteste Prüfungsergebnis: Dort haben 86,0 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden. In Schleswig-Holstein wurde das beste Ergebnis erzielt: Hier haben 44,2 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden.

Die Durchfallquote der Steuerfachangestellten war im Saarland und Schleswig-Holstein mit jeweils 100 % am höchsten. Das beste Prüfungsergebnis erzielte Nürnberg: Dort lag die Durchfallquote bei 44,4 %.

Bei den Teilnehmern aus der Finanzverwaltung schnitt Schleswig-Holstein mit einer Durchfallquote von 75 % am schlechtesten ab. In Bremen, Mecklen-

burg-Vorpommern, Nürnberg, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben alle Teilnehmer bestanden.

2. Der Anteil der Universitätsabsolventen an der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer ist im Vergleich zum Vorjahr (53,2 %) auf 54,5 % gestiegen. Der Anteil der Fachhochschulabsolventen ist mit 18,6 % nahezu gleich geblieben (Vorjahr: 18,5 %). Der Anteil der Steuerfachwirte liegt bei 18,6 % (Vorjahr: 20,7 %) und die Steuerfachangestellten weisen einen Anteil von 8,3 % (Vorjahr: 7,6 %) auf.

Weiteres kann der statistischen Übersicht gemäß Anlage zu diesem Mitteilungsblatt entnommen werden.

#### **55. DWS-Verlag bietet an: Neue CD-ROM „Vordrucke für die Beratungspraxis“, Version 6.0**

Bei der Arbeit gibt es tagtäglich eine Vielzahl an Formularen auszufüllen. Oft werden die immer gleichen Daten eingetragen, oft werden die dort manuell erfassten Daten später nochmals elektronisch am PC eingegeben. Zudem müssen die Formulare abgelegt und häufig erst noch für diesen Zweck kopiert werden. Um Ihnen hier die Arbeiten zu erleichtern, hat der DWS-Verlag in Zusammenarbeit mit der DATEV eG ein Produktangebot entwickelt, das 37 häufig in der Kanzlei benötigte Musterverträge, Formulare und Checklisten enthält. Ein Link zur Homepage des DWS-Verlages befindet sich auf der Kammerhomepage

[www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de).

#### **56. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 01.01.2004**

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 01.01.2004 steht im Internet unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) (Menüpunkt „Wir über uns“, Button „Berufsstatistik“) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 73.955 (01.01.2003) auf 75.505 (01.01.2004), d. h. um 1.550. Dies bedeutet eine Steigerung um 2,1 %. Die Zahl der Steuerberater erhöhte sich von 63.733 um 1.549 auf 65.282, d. h. um 2,4 %. Die Zahl der Steuerbevollmächtigten sank dagegen von 3.185 um 128 auf 3.057. Um 2,09 %, d. h. von 6.607 auf 6.445 wuchs die Zahl der Steuerberatungsgesellschaften. Die Anzahl der nach § 74 Abs. 2 StBerG zu erfassenden Personen fiel von 430 auf 421.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 40 auf 827 (01.01.2004). Dies entspricht einer Erhöhung um 5 %. Im Bezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg erhöhte sich die Anzahl der Steuerberater von 629 um 47 auf 676, d. h. um 7 %, während die Anzahl der Steuerbevollmächtigten von 37 um 3 auf 40 sank. Gesunken ist auch die Anzahl der Steuerberatungsgesellschaften von 120 auf 116.

#### **57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer**

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 19.05.2004 bis 05.08.2004 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen bzw. Eingaben getätigt:

##### **19.05.2004**

Formular Einnahmen-Überschussrechnung – EÜR

**gerichtet an: St.-Abt.-Ltr. BMF**

##### **25.05.2004**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes

**gerichtet an: FA BT**

##### **25.05.2004**

Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 KStG)

**gerichtet an: FA BT**

##### **25.05.2004**

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)

**gerichtet an: BMJ**

##### **04.06.2004**

Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG)

**gerichtet an: BMF**

##### **15.06.2004**

Geprüfte Bilanzbuchhalter

**gerichtet an: BMF**

##### **18.06.2004**

Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2004 – Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 (LStÄR 2005) –

**gerichtet an: BMF**

##### **23.06.2004**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG über Zinsen und Lizenzgebühren (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)

**gerichtet an: BMF**

##### **30.06.2004**

Entwurf der Umsatzsteuer-Richtlinien 2005

**gerichtet an: BMF**

##### **14.07.2004**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURilUmG)

**gerichtet an: BMF**

##### **16.07.2004**

Änderung der Sachbezugsverordnung

**gerichtet an: BMGS**

**26.07.2004**

Neue zusätzliche Rechnungsangaben bei Rabatt-Vereinbarungen gem. § 14 UStG

**gerichtet an: BMF**

**28.07.2004**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) – Stand: 23. Juni 2004

**gerichtet an: BMJ**

**30.07.2004**

Systembedingte Änderungen bei der Umsatzbesteuerung; Reserve-Charge-Modell

**gerichtet an: BMF**

**30.07.2004**

Konsultationspapier – Vereinfachung der MwSt-Pflichten – Einzige Anlaufstelle

**gerichtet an: GD Steuern und Zollunion MwSt und sonst. USt.**

**05.08.2004**

Entwurf einer Verordnung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr (Abrechnungsstellenverordnung – AbrStV)

**gerichtet an: BMJ**

## **58. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 31. August 2004 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

### **10./11. Mai 2004: DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2004**

Unter dem Motto „Steuerrecht als Standortfaktor für den Mittelstand“ versammelten sich fast 1.000 Teilnehmer zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2004 im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle Stuttgart. Bundesfinanzminister Hans Eichel, der baden-württembergische Finanzminister Gerhard Stratthaus, der Vorsitzende des Sachverständigenrates Prof. Wolfgang Wiegand und BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist äußerten sich gleich zum Auftakt zu aktuellen steuerrechtlichen Themen. An der Podiumsdiskussion nahm u. a. Christine Scheel teil, die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Das Fachprogramm für die Steuerberaterinnen und Steuerberater bildeten an beiden Kongresstagen insgesamt 15 Arbeitskreise und Foren, z. B. zu aktuellen Brennpunkten der Betriebsprüfung, zur Unternehmensnachfolge, zu Umsatzsteuerfragen oder zum Marketing in der Steuerberaterkanzlei. Traditionell wieder hoch im Kurs stand auch der persönliche Kontakt zwischen den Teilnehmern beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2004.

### **18. Mai 2004: Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“**

Angeichts der Bestrebungen der EU-Kommission zur Abschaffung der Gebührenordnungen der Freien Berufe befasste sich der Ausschuss mit der Frage, welche Strategie zur Verteidigung der Steuerberatergebührenverordnung von Seiten des Berufsstandes verfolgt werden sollte. Mit Blick auf die von der EU-Kommission angemahnte Deregulierung im Bereich der Freien Berufe erarbeitete der Ausschuss außerdem Vorschläge für eine mögliche Verschlinkung der Steuerberatergebührenverordnung. Auf der Tagesordnung stand ferner die Frage, wie die Erstellung einer strafbefreienden Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz abzurechnen ist.

### **27. Mai 2004: D–A–CH-Steuerausschuss**

Der Ausschuss behandelte vor allem den Ablauf der nächsten D-A-CH-Steuerberaterkonferenz im Frühjahr 2005 in Wien. Das Fachprogramm wird u. a. die grenzüberschreitenden Fragen zwischen den Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgreifen. Im Rahmen der nationalen Steueränderungen erörterte der Ausschuss außerdem die Änderungen der Gruppenbesteuerung (Organschaftbesteuerung) in Österreich ab dem 1. Januar 2005.

### **2. Juni 2004: Ausschuss „Praxisicherung und soziale Fragen“**

Der Ausschuss befasste sich mit dem Wertaufbau und der Werterhaltung der Steuerberaterpraxis sowie mit der sozialen Absicherung des Steuerberaters. Hierzu werden zunächst die im Berufsrechtlichen Handbuch eingestellten Hinweise bzgl. Praxisvertretung, Praxisübertragung, Praxistreuhand und Praxisabwickler überarbeitet und aktualisiert.

### **7. Juni 2004: Ausschuss „Verfahrens- und Straferecht“**

Der Ausschuss beschäftigte sich mit Zweifelsfragen zum Steueramnestiegesetz und mit der Frage, inwieweit der Steuerberater selbst durch eine gescheiterte Steueramnestieberatung in Bedrängnis geraten kann. Weitere Themen waren die Definition der Handakte und die Möglichkeiten des Schutzes von Handakten bei Durchsuchung und Beschlagnahme. Außerdem befasste sich der Ausschuss mit der diskutierten Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten und der möglichen Änderung der Rechtslage zum geschäftsmäßigen Erwerb von Steuererstattungs- oder -vergütungsansprüchen gemäß § 46 Abs. 4 AO.

### **21./22. Juni 2004: 69. Bundeskammerversammlung**

Die 69. Bundeskammerversammlung befasste sich in Frankfurt/Main mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz, erörterte eine Durchführung der Steuerberaterprüfung durch die Steuerberaterkammern und diskutierte eine Kontrolle der Fortbildung von Steuerberatern.

Weitere Themen waren europäische Fragen, u. a. die Berufsanerkennungsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Kommission / GD Binnenmarkt, und das Formular „Einnahmen-Überschussrechnung“. Das Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ und die zugehörige CD-ROM sowie eine PowerPoint-Präsentation zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ wurden vorgestellt.

#### **15. Juni 2004: 179. Präsidialsitzung**

Auf der Tagesordnung standen das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz, die Zulässigkeit der Unterhaltung von mehreren Niederlassungen bei Doppelbändern und die Auswirkungen der Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen auf den Steuerberater-Nachwuchs. Außerdem beschäftigte sich das Präsidium „u. a. mit dem Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer und mit dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS.

#### **25. Juni 2004: Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“**

Besprechungspunkt waren u. a. die Zweifelsfragen aus der Neuregelung der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft, insbesondere bezüglich der Abgrenzung von Bauleistungen. Hierzu wurde die Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom Mai 2004 kritisch beleuchtet. Der Arbeitskreis erörterte ferner das Reverse-Charge-Modell und dessen Fortgang sowie den Beschluss des Finanzgerichtes Saarland vom 12. August 2003 zur Besteuerung der Leistungen eines Partyservices.

#### **2. Juli 2004: D-A-CH-Präsidententreffen**

Beim Treffen der Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Schweizer Treuhandkammer wurden die Entwicklung der Steuerordnung in den drei Ländern und die neuen Herausforderungen im Zuge der EU-Osterweiterung besprochen. Weitere Themen waren u. a. der nächste D-A-CH Kongress am 11./12. März 2005 in Wien und die jüngsten berufspolitischen Entwicklungen, u. a. die bevorstehenden Änderungen im deutschen Steuerberatungsgesetz.

#### **8. Juli 2004: C.F.E.-Vorstandssitzung**

Hauptgegenstand der Beratungen waren die Richtlinien-Entwürfe im Bereich der Freien Berufe, insbesondere die Dienstleistungs-Richtlinie und die 3. Geldwäsche-Richtlinie. Außerdem arbeitete der C.F.E.-Vorstand an einer "Modernisierung" der berufsethischen Regelungen der Steuerberater in Europa. Weitere Themen waren die nächsten Konferenzen der C.F.E., das politische Steuerseminar am 9. November 2004 und das C.F.E. Forum am 28. April 2005, sowie die Erweiterung der C.F.E. um Organisationen aus den baltischen Ländern. Ausgewertet wurden zudem die Ergebnisse eines Gespräches mit Michel Aujean, dem Direktor der Europäischen Kommission GD TAXUD.

#### **12./13. Juli 2004: Ausschuss „Deutschland-Frankreich-Italien“**

Die Bundessteuerberaterkammer, die französische Berufsorganisation „Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables“ und die italienische Berufsorganisation „Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti“ befassten sich in ihrem gemeinsamen Ausschuss mit der Schlussfassung einer Studie zum Erbrecht und zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Ländern Deutschland, Frankreich und Italien sowie mit den Aktivitäten des Berufsstandes in Europa. Außerdem wurden die bevorstehenden Ausschussarbeiten zum Thema Transferpreise, grenzüberschreitender Austausch von Berufsangehörigen/Praktikantenaustausch und zu einem Fachglossar Französisch-Deutsch-Italienisch erörtert.

#### **26. Juli 2004: Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen**

Hauptthema des Ausschusses war der Diskussionsentwurf des International Accounting Standards Board (IASB) zur Einführung von international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften für kleine und mittelständische Unternehmen (IAS/IFRS für KMU). Bevor zu dem umfangreichen Fragenkatalog Stellung genommen wird, muss sich der Berufsstand über die Konsequenzen der IAS/IFRS-Einführung für Steuerberater und Mandanten klar werden. Der Ausschuss erörterte in diesem Zusammenhang die Vor- und Nachteile der internationalen Rechnungslegung für den Mittelstand.

#### **27. Juli 2004: Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“**

Die Weiterentwicklung des Steuerberater-Suchdienstes u. a. auf dem Gebiet der Suchabfrage bildete den Schwerpunkt der Sitzung. Mit rund 20.000 Einträgen ist dieser Service der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern der bundesweit größte seiner Art. Ein weiteres Thema waren die berufsprüfungswirtschaftlichen Risiken durch die Gewerblichkeit der Überlassung von Buchführungssoftware durch den Steuerberater, sofern die Überlassung gegen Kostenerstattung ohne weitere hiermit verbundene Beratungsleistung erfolgt.

#### **27. August 2004: Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“**

In seiner konstituierenden Sitzung verständigte sich der Ausschuss darauf, dass die Unterstützung der Berufsangehörigen bei der Ausübung vereinbarter Tätigkeiten das Hauptaugenmerk seiner Arbeit sein muss. Es wurde vereinbart, die von der Bundeskammerversammlung am 21./22. Mai 1984 beschlossene Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als Treuhänder zu überarbeiten. Außerdem werden die Ausschussmitglieder Ausarbeitungen zu folgenden vereinbarten Tätigkeiten vornehmen: Tätigkeit von Steuerberatern als Hausverwalter, als Insolvenzverwalter/Zwangsverwalter, als Mediator, als Insolvenz- und Sanierungsberater sowie als Testamentsvollstrecker.

## 59. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.07.2004 – 30.09.2004

|                             |                                                                                                                                     |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 06.07.2004                  | Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten<br>Abschluss Pilotprojekt „Elektronischer Rechtsverkehr“                       |
| 06.07.2004                  | Neubestellung eines Berufsangehörigen                                                                                               |
| 08.07.2004                  | Vermittlungsgespräch                                                                                                                |
| 12.08.2004                  | Arbeitsgruppe „Unternehmensnachfolge“ bei der LASA                                                                                  |
| 20.08.2004                  | Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes                                                                             |
| 23.08./26.08.<br>30.08.2004 | Seminarveranstaltungen zum „Datenschutzgesetz“                                                                                      |
| 24.08.2004                  | Besprechung mit Vertretern der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg                                                              |
| 26.08.2004                  | Teilnahme an der Eröffnung der Außenstelle Schwedt/Oder des Bundesamtes für Finanzen                                                |
| 01.09.2004                  | Landgericht Potsdam – Teilnahme an einem zivilgerichtlichen Verfahren                                                               |
| 02.09.2004                  | Besprechung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern in Berlin                     |
| 08.09.2004                  | Amtseinführung des Vorstehers des Technischen Finanzamts Cottbus                                                                    |
| 09.09.2004                  | Vorstandssitzung<br>37 Tagesordnungspunkte, davon 18 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge                                          |
| 09.09.2004                  | Klimagespräch der Steuerberaterkammer mit Vertretern der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen und Vorstehern der Finanzämter |
| 10.09./11.09.               | Teilnahme an der Ausbildungsmesse „EINSTIEG Abi“                                                                                    |
| 14.09./15.09.<br>2004       | Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Steuerberaterkammer in Zielona Góra                                                          |
| 15.09.2004                  | Amtseinführung des Vorstehers des Finanzamts Calau                                                                                  |
| 27.09.2004                  | Besprechung mit dem Vorsteher des Finanzamts Oranienburg                                                                            |

## VI. Termine

|                               |                                                                                                                            |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - 20.10.2004                  | 37. Jahresarbeitsstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ in Potsdam                                        |
| - 28.10.2004                  | Seminar der Bundessteuerberaterkammer im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ |
| - 08.11./<br>09.11.2004       | Schriftliche Abschlussprüfung Steuerfachangestellte in Potsdam                                                             |
| - 02.12.2004                  | Seminar zum Steuerberatergebührenrecht in Potsdam                                                                          |
| - 04.12.2004                  | Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam                                                                                   |
| - 09.12.2004                  | Prüfung zur Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in Potsdam                                                  |
| - 09.12./10.12.<br>11.12.2004 | Schriftliche Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt in Potsdam                                                             |

## VII. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unserer Berufskollegin

**Helga Patzelt**  
Steuerberater

bekanntzugeben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes  
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung